

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 1989

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 1989

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 158* Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sich nach § 15 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz am 1. Juli 1989 konstituiert. Nachstehend geben wir die personelle Zusammensetzung bekannt:

I Vertreter der Mitarbeiter

- a) bestellt von der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen der EKD
 1. Herr Denia (Deutsche Angestellten Gewerkschaft)
Stellvertreter: Herr Meier (Deutsche Angestellten Gewerkschaft)
 2. Herr Kahl (Kirchenamt der EKD)
Stellvertreter: Herr Reuß (Sonderhaushalt ev. Militärseelsorge)
 3. Frau Dr. Schreiber (Ev. Arbeitsstelle Fernstudium)
Stellvertreter: Herr Ladwig (Kirchenamt der EKD)
- b) bestellt von Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen
 4. Frau Laporte-Göbel (Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung)
Stellvertreter: Herr Schultheiß (Sozialakademie Friedewald)
- c) bestellt von den Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Dienstes
 5. Herr Bock (Dienste in Übersee)
Stellvertreterin: Frau Braun-Vollmer (Dienste in Übersee)
 6. Herr Heinrichs-Drienhaus (Ev. Zentralstelle für Entwicklungshilfe)
Stellvertreter: Herr Dr. Schönberg (Ev. Zentralstelle für Entwicklungshilfe)
 7. Frau Nöller (DW EKD)
Stellvertreterin: Frau Schulz-Schoppe (DW EKD)

8. Herr Petersen (DW EKD)
Stellvertreter: Herr Moll (DW EKD)

II Vertreter der Anstellungsträger

- a) bestellt vom Rat der EKD
 1. Herr OKR Herborg
Stellvertreterin: Frau KRin Abram (Kirchenamt der EKD)
 2. Herr KOAR Lange
Stellvertreter: Herr KVD Weiß (Kirchenamt der EKD)
 3. Herr OKR Nordmann
Stellvertreter: Herr KVOR Krusholz (Kirchenamt der EKD)
 4. Herr LKR Potthast (LKA Bielefeld)
Stellvertreter: Herr OKR Dr. Bauer (OKR Stuttgart)
- b) bestellt vom Diakonischen Rat
 5. Herr Manske (Ev. Zentralstelle für Entwicklungshilfe)
Stellvertreter: Herr Dr. Hartmut Bauer (Ev. Zentralstelle für Entwicklungshilfe)
 6. Herr Schempp (Dienste in Übersee)
Stellvertreter: Herr Hertel (Dienste in Übersee)
 7. Herr Dr. Winter (DW EKD)
Stellvertreter: Herr Dir. Hahn (DW EKD)
 8. Herr Dir. Zieger (DW EKD)
Stellvertreter: Herr Dir. Dr. Specht (DW EKD)

Hannover, den 5. September 1989

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

v. Campenhausen

Präsident des Kirchenamtes

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 159 Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter.

Vom 15. Juni 1989. (GVBl. S. 159)

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter vom 14. April 1989 (GVBl. S. 98) wird nachstehend der Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter in der ab 1. Juni 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Karlsruhe, den 15. Juni 1989

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

Kirchliches Gesetz
über die Bestellung der Dekane
und der Dekanstellvertreter
in der Fassung vom 15. Juni 1989

§ 1

(1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt (§ 94 Abs. 1 GO).

(2) Die Gemeindepfarrstelle des Dekans wird durch Beschluß der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt (§ 94 Abs. 2 GO).

§ 2

(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig (§ 96 Abs. 1 GO).

(2) Hat der Dekan am Ende seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann seine Amtszeit durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt des Dekans in den Ruhestand verlängert werden (§ 96 Abs. 2 GO).

§ 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO).

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor (§ 95 Abs. 2 Satz 1 GO).

(3) Vor der Mitteilung seines Vorschlages an die Bezirkssynode führt der Landesbischof oder sein Beauftragter die

nach § 95 Abs. 2 der Grundordnung vorgegebenen Entschließungen des Landeskirchenrates, des Bezirkskirchenrates und des Ältestenkreises herbei. Dabei kann er den Bezirkskirchenrat und den Ältestenkreis zu einer gemeinsamen Beratung einberufen; die Entscheidungen erfolgen jedoch getrennt.

(4) Die von dem Landesbischof zur Herbeiführung des Einvernehmens und Benehmens gemachten Vorschläge und vorbereitenden Anfragen für kirchliche Amtsträger fallen unter die Amtsverschwiegenheit (§ 139 Abs. 1 GO); diese endet mit der Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder der Bezirkssynode.

§ 4

(1) Die Wahl des Dekans erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung (§ 86 Abs. 1 GO). Der Landesbischof teilt seinen Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode drei Wochen vor der Sitzung mit und veranlaßt alsdann seine Veröffentlichung.

(2) Der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bezirkssynode kann selbst Fragen an den Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk. Vor Beginn der Wahlhandlung und zwischen den Wahlgängen treten jeweils Verhandlungspausen ein, deren Dauer der Vorsitzende bestimmt. Eine Personaldebatte findet nicht statt. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.

(3) Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang jeweils der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl noch einmal wiederholt und sodann, wenn auch dieser Wahlgang erfolglos bleibt, abgebrochen. Das gleiche gilt, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

(4) Wird die Wahl abgebrochen, weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, so legt der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vor. Hierbei können Kandidaten des ersten Wahlgangs erneut vorgeschlagen werden.

(5) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen (§ 95 Abs. 4 GO).

§ 5

(1) Verzichtet die Bezirkssynode auf ihr Wahlrecht, beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfargemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs. 5 GO).

(2) Neben dem Wahlverzicht nach § 95 Abs. 5 GO kann die Bezirkssynode auch auf die Wahl verzichten, solange kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat oder wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt. § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6

Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Gemeindepfarrer und der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer der Landeskirche gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrats und der Bezirkssynode. Seine Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates (§ 97 Abs. 1, § 82 Abs. 1 Buchst. c GO).

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter in der Fassung vom 19. Oktober 1977 (GVBl. S. 118) außer Kraft.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in seiner geänderten Fassung neu bekanntzumachen.

Nr. 160 Kirchliches Gesetz über die Mitarbeitervertretungen und den Schlichtungsausschuß in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) –.

Vom 13. April 1989. (GVBl. S. 175)

Inhalt:**I. Allgemeines**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Dienststellen
- § 3 Mitarbeiter
- § 4 Dienststellenleitung

II. Mitarbeitervertretung**A. Wahl und Zusammensetzung**

- § 5 Bildung der Mitarbeitervertretung
- § 6 Größe der Mitarbeitervertretung
- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wählbarkeit
- § 9 Wahlverfahren
- § 10 Wahlergebnis, Ersatzmitglieder
- § 11 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 12 Anfechtung der Wahl

B. Amtszeit

- § 13 Amtszeit

- § 14 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

- § 15 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

C. Geschäftsführung

- § 16 Zusammentreten nach erfolgter Wahl
- § 17 Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer
- § 18 Sitzungen der Mitarbeitervertretung
- § 19 Beschlußfassung
- § 20 Niederschrift
- § 21 Geschäftsordnung
- § 22 Sprechstunden
- § 23 Kosten

D. Rechtsstellung der Mitarbeitervertreter

- § 24 Unabhängigkeit, Ehrenamt
- § 25 Dienstbefreiung, Freistellung
- § 26 Versetzung, Abordnung, Kündigung
- § 27 Schweigepflicht

III. Gesamtmitarbeitervertretung

- § 28 Bildung, Zuständigkeit, Größe

IV. Besondere Vertretungen

- § 29 Jugend- und Auszubildendenvertretung
- § 30 Schwerbehindertenvertretung
- § 31 Vertretung der Zivildienstleistenden

V. Beteiligung der Mitarbeitervertretung**A. Allgemeines**

- § 32 Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung
- § 33 Informationsrecht
- § 34 Allgemeine Aufgaben
- § 35 Dienstvereinbarungen

B. Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung

- § 36 Verfahren bei der Mitbestimmung
- § 37 Verfahren bei der Mitwirkung
- § 38 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung
- § 39 Mitbestimmung in Personalangelegenheiten
- § 40 Mitbestimmung in sozialen und sonstigen Angelegenheiten
- § 41 Kündigung, Entlassung
- § 42 Mitwirkung
- § 43 Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten

VI. Mitarbeiterversammlung

- § 44 Einberufung und Durchführung der Mitarbeiterversammlung
- § 45 Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

VII. Delegiertenversammlung, Gesamtvertretung

- § 46 Delegiertenversammlung
- § 47 Bildung der Gesamtvertretung
- § 48 Aufgaben der Gesamtvertretung
- § 49 Freistellung, Kosten

VIII. Schlichtungsausschuß

- § 50 Bildung, Zusammensetzung und Amtszeit des Schlichtungsausschusses
- § 51 Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses
- § 52 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

IX. Schlußbestimmungen

- § 53 Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes
- § 54 Übergangsbestimmungen
- § 55 Inkrafttreten

P r ä a m b e l

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn gerichtet. Alle Mitarbeiter der Kirche und ihrer Diakonie wirken, jeder in seinem Dienst, an der Erfüllung dieses Auftrages mit.

Im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Aufgabe sollen sich die Mitarbeiter in allen Dienststellen zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verbinden und gegenseitig im Verständnis ihres kirchlichen Auftrages stärken.

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet die Mitglieder der Dienststellenleitungen und alle Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft. Diese begründet Recht und Pflicht aller Mitarbeiter, an der Gestaltung der Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für den einzelnen mitzuwirken.

Hierzu hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines**§ 1****Grundsatz**

In den Dienststellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

§ 2**Dienststellen**

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Dienststellen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform sowie der Landeskirche und
2. die Einrichtungen der selbständigen diakonischen Rechtsträger und Freikirchen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. angeschlossen sind und dieses Gesetz übernehmen (§ 53).

§ 3**Mitarbeiter**

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind alle in einer Dienststelle hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

(2) Personen, deren Beschäftigung vorwiegend Maßnahmen der Heilung, Erziehung, Rehabilitation, Resozialisierung oder anderen Hilfemaßnahmen dient, gelten nicht als Mitarbeiter im Sinne von Absatz 1. Das gleiche gilt für die unter das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden fallenden Personen, soweit sie nicht beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind.

(3) Angehörige von kirchlich-diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Mitarbeiter der Dienststelle in der sie tätig sind; ihre rechtlichen Beziehungen zur entsendenden Stelle bleiben unberührt.

§ 4**Dienststellenleitung**

Als Dienststellenleitung im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. in den Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat,
2. in den Kirchenbezirken der Bezirkskirchenrat,
3. in der Landeskirche der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat,
4. Leiter von Dienststellen, für die eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden, sowie deren ständige Vertreter und
5. in Dienststellen der Rechtsträger nach § 2 Nr. 2 und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger das nach Verfassung, Gesetz oder Satzung zur Vertretung befugte Organ und die von diesem unmittelbar mit der Geschäftsführung oder mit anderen Leitungsaufgaben ständig beauftragten Mitarbeiter.

II. Mitarbeitervertretung**A. Wahl und Zusammensetzung****§ 5****Bildung der Mitarbeitervertretung**

(1) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 15 wahlberechtigten Mitarbeitern ist eine Mitarbeitervertretung zu bilden. In Dienststellen im Sinne von § 2 Nr. 2, die in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigen, von denen mindestens drei wählbar sind, kann auf Beschluß der Mitarbeiterversammlung eine Mitarbeitervertretung gebildet werden. Mitarbeiter einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks gelten jeweils als in einer Dienststelle beschäftigt, sofern nicht eine Mitarbeitervertretung nach Absatz 2 gebildet wird.

(2) Für einzelne oder mehrere Dienststellen eines Rechtsträgers, die gesondert verwaltet oder betrieben werden, können im Einvernehmen zwischen den Mitarbeitern der Dienststelle und der Dienststellenleitung eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

(3) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann für mehrere Dienststellen im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der beteiligten

Dienststellenleitungen und der Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter jeder der beteiligten Dienststellen.

(4) In den Kirchenbezirken wird für die Dienststellen im Sinne von § 2 Nr. 1, bei denen keine Mitarbeitervertretung gebildet wird, eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit dem Kirchenbezirk gebildet.

(5) Eine nach Absatz 3 oder 4 gebildete gemeinsame Mitarbeitervertretung ist für die Dienststellen zuständig, für die sie gebildet worden ist. Partner dieser Mitarbeitervertretung ist die jeweils beteiligte Dienststellenleitung.

(6) Landeskirchliche Mitarbeiter, die in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk eingesetzt sind, bilden für den Bereich der Landeskirche eine Mitarbeitervertretung.

(7) Für die übrigen landeskirchlichen Mitarbeiter wird am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates eine Mitarbeitervertretung gebildet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Größe der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei

1. 5 bis 14 wahlberechtigten Mitarbeitern aus einer Person,
2. 15 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 3 Mitgliedern,
3. 51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern,
4. 101 bis 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 7 Mitgliedern,
5. 301 bis 600 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 9 Mitgliedern,
6. 601 bis 1.000 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 11 Mitgliedern,
7. über 1.000 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 13 Mitgliedern.

(2) Veränderungen in der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter haben während der Amtszeit der Mitarbeitervertretung keinen Einfluß auf die Zahl ihrer Mitglieder.

(3) Bei der Bildung von gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Abs. 3 und 4) ist die Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter der beteiligten Dienststellen maßgebend. Übersteigt die Zahl der beteiligten Dienststellen die Zahl der nach Absatz 1 zu wählenden Mitglieder, erhöht sich diese um höchstens zwei Mitglieder.

§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind.

(2) Nicht wahlberechtigt sind

1. die Mitglieder der Dienststellenleitung nach § 4,
2. Mitarbeiter, deren Beschäftigungszeit dienstvertraglich auf nicht mehr als sechs Monate befristet ist,
3. Mitarbeiter, die sich am Wahltag in einem für mehr als sechs Monate bewilligten Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge befinden,
4. Mitarbeiter, die der Dienststelle am Wahltag weniger als drei Monate angehören.

(3) Ein Mitarbeiter, der zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt

verliert er das Wahlrecht bei seiner bisherigen Dienststelle. Satz 1 findet auf Mitarbeiter, die aufgrund eines Stations- oder Gestellungsvertrages in einer Dienststelle beschäftigt sind, sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für Angehörige kirchlich-diakonischer Dienst- und Lebensgemeinschaften.

(4) Landeskirchliche Mitarbeiter nach § 5 Abs. 6 sind zu den Mitarbeitervertretungen der örtlichen Dienststellen nicht wahlberechtigt.

§ 8

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehören und Mitglied einer Kirche sind, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mitarbeitet.

(2) Nicht wählbar sind Mitarbeiter, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 9

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Mitarbeiterversammlung beschließen, die Wahl getrennt nach Berufs- oder Anstellungsgruppen oder nach Arbeitsbereichen durchzuführen; die Mitarbeiter sind in allen Gruppen wahlberechtigt (unechte Gruppenwahl). Die Zahl der für die einzelne Berufs- oder Anstellungsgruppe oder den einzelnen Arbeitsbereich zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der in der Berufs- oder Anstellungsgruppe oder dem Arbeitsbereich tätigen Mitarbeiter zur Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter.

(3) Die wahlberechtigten Mitarbeiter haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Die verschiedenen Berufs- oder Anstellungsgruppen und Arbeitsbereiche in der Dienststelle sollen bei der Aufstellung des Gesamtwahlvorschlages angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden von einer vom Evangelischen Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

§ 10

Wahlergebnis, Ersatzmitglieder

(1) Gewählt sind die vorgeschlagenen Mitarbeiter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl. Dies gilt bei der Gruppenwahl (§ 9 Abs. 2) innerhalb der Berufs- oder Anstellungsgruppe bzw. innerhalb der Arbeitsbereiche entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Wahlausschuß. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lehnt ein Mitarbeiter die Annahme seiner Wahl ab oder scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, rückt das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 findet auch im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Verhinderung Anwendung, wenn dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(3) Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte im

ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Mitglieder einer Mitarbeitervertretung, einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung, einer Gesamtmitarbeitervertretung oder der Gesamtvertretung sein. Bei einem Zusammentreffen scheidet der mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte aus.

§ 11

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt oder behindert werden.

(2) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlausschusses ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung, die Kündigung eines Wahlbewerbers vom Zeitpunkt des Eingangs des gültigen Wahlvorschlages beim Wahlausschuß an bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur in entsprechender Anwendung des § 26 zulässig. Die Abordnung oder Versetzung ist gegen den Willen des Betroffenen innerhalb der in Satz 1 genannten Frist frühestens nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig, wenn sie aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist.

(3) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle, im Falle des § 5 Abs. 3 die beteiligten Dienststellen, im Falle des § 5 Abs. 6 die Landeskirche. Im Falle des § 5 Abs. 4 regelt der Bezirkskirchenrat die Kostentragung.

(4) Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlausschuß hat keine Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zur Folge.

§ 12

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schlichtungsausschuß angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und hierdurch das Ergebnis der Wahl beeinflußt sein könnte. Die Anfechtungsschrift muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses übersendet eine Fertigung der Anfechtungsschrift dem Wahlausschuß mit der Aufforderung, zu dieser innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen sowie je eine Fertigung der bisherigen Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung.

(3) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Anfechtung begründet ist, ist die Wahl für ungültig zu erklären und innerhalb von vier Wochen zu wiederholen, es sei denn, daß nach Feststellung des Schlichtungsausschusses durch die geltend gemachte Verletzung das Ergebnis der Wahl nicht beeinflußt werden konnte.

B. Amtszeit

§ 13

Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung im Amt ist, mit dem Ablauf deren Amts-

zeit. Sie endet spätestens am 30. April des Jahres, in dem nach Absatz 2 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden. Ist bis zu diesem Zeitpunkt noch keine neue Mitarbeitervertretung im Amt, führt die bisherige Mitarbeitervertretung die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Rechtskraft der Neuwahl weiter.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen finden alle vier Jahre in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April statt (allgemeine Wahlzeit).

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen, es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist zu Beginn der allgemeinen Wahlzeit noch nicht ein Jahr im Amt.

§ 14

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet vorzeitig, wenn

1. die Zahl ihrer Mitglieder auch nach Eintreten aller Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
2. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat oder
3. der Schlichtungsausschuß auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung (§ 4) die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen erheblicher Verletzung ihrer Pflichten oder wegen Mißbrauchs ihrer Befugnisse beschlossen hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist eine neue Mitarbeitervertretung zu wählen. Hierzu ist unverzüglich ein neuer Wahlausschuß nach Maßgabe der Wahlordnung zu bestellen. Dieser hat innerhalb von zwei Wochen die Neuwahl einzuleiten.

(3) Die Führung der Geschäfte bis zur Rechtskraft der Neuwahl nimmt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die bisherige Mitarbeitervertretung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 der neu gebildete Wahlausschuß wahr, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten.

§ 15

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt, wenn

1. die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet,
2. das Mitglied sein Amt niederlegt,
3. das Dienstverhältnis des Mitgliedes endet,
4. das Mitglied aus der Dienststelle ausscheidet, von deren Mitarbeitern es gewählt worden ist,
5. das Mitglied die Wählbarkeit verliert,
6. der Schlichtungsausschuß auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung oder auf schriftlichen Antrag der Mitarbeitervertretung, der mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gestellt worden ist, den Ausschluß des Mitglieds wegen erheblicher Verletzung

seiner Pflichten oder wegen Mißbrauchs seiner Befugnisse beschließt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung hat der Mitarbeiter alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten hat, deren Vorsitzenden auszuhändigen.

C. Geschäftsführung

§ 16

Zusammentreten nach erfolgter Wahl

Nach Rechtskraft der Wahl wird die erste Sitzung der neu gebildeten Mitarbeitervertretung vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 17

Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer

(1) Besteht die Mitarbeitervertretung aus drei und mehr Mitgliedern, wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht der gleichen Berufs- oder Anstellungsgruppe oder dem gleichen Arbeitsbereich angehören.

(2) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung und vertritt diese im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

(3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, tritt an die Stelle des Verhinderten ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmtes anderes Mitglied.

§ 18

Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er lädt die Mitglieder der Mitarbeitervertretung unter Übersendung der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist, die in der Regel sieben Tage betragen soll, ein. Die Mitarbeitervertretung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Regelungen bezüglich Form und Frist der Einladung beschließen.

(2) Auf Antrag der Dienststellenleitung, eines Viertels der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder einer der besonderen Vertretungen, hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen. Das Antragsrecht der besonderen Vertretungen beschränkt sich auf die in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten.

(3) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Anberaumung ihrer Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt und Ort der Sitzungen rechtzeitig zu verständigen.

(4) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten oder Verwandten und Verschwägerten im ersten und zweiten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(5) Die Mitarbeitervertretung kann von Fall zu Fall beschließen, Mitarbeiter oder sachkundige Personen an einer Sitzung beratend teilnehmen zu lassen; diese sind zuvor gemäß § 27 zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Bei der Einladung von sachkundigen Personen, die nicht einer Dienststelle im Sinne von § 2 angehören, ist die Dienststellenleitung vorher zu unterrichten. Beschlüsse werden in Anwesenheit von nach Satz 1 eingeladenen Personen nicht gefaßt.

(6) Vertreter oder Beauftragte der Dienststellenleitung nehmen an Sitzungen, die auf ihr Verlangen anberaumt oder zu denen sie ausdrücklich eingeladen sind, teil.

§ 19

Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) In Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich einer besonderen Vertretung fallen, sollen Beschlüsse erst nach Anhörung der betroffenen Vertretung gefaßt werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Auf die Vertretung von Mitgliedern, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, findet § 10 Abs. 2 Satz 3 Anwendung.

§ 20

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche mindestens die Namen der Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

(2) Haben Vertreter oder Beauftragte der Dienststellenleitung oder der besonderen Vertretungen an der Sitzung teilgenommen, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Einwendungen sind unverzüglich schriftlich zu erheben.

§ 21

Geschäftsordnung

Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 22

Sprechstunden

Die Mitarbeitervertretung kann während der Arbeitszeit Sprechstunden abhalten. Zeit und Ort bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

§ 23

Kosten

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten tragen die Dienststelle, bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen nach § 5 Abs. 3 die beteiligten Dienststellen, bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen nach § 5 Abs. 4 der Kirchenbezirk und bei Mitarbeitervertretungen nach § 5 Abs. 6 die Landeskirche.

(2) Die Dienststelle stellt für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung die erforderlichen Räume sowie den Geschäftsbedarf zur Verfügung. Weiter stellt sie geeignete

Plätze in der Dienststelle für Bekanntmachungen der Mitarbeitervertretung zur Verfügung.

(3) Für Dienstreisen in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung finden die landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen Anwendung; Reisekosten werden mindestens nach Reisekostenstufe B erstattet.

(4) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

D. Rechtsstellung der Mitarbeitervertreter

§ 24

Unabhängigkeit, Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an die landeskirchliche Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

§ 25

Dienstbefreiung, Freistellung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung erhalten Dienstbefreiung zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben. Ist die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen innerhalb der Arbeitszeit nicht möglich, ist Freizeitausgleich zu gewähren. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Durchführung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs zur Folge.

(2) Nebenberufliche Mitarbeiter, denen aus dienstlichen Gründen kein Freizeitausgleich gewährt werden kann, erhalten für eine Tätigkeit als Mitarbeitervertreter außerhalb der Arbeitszeit eine Abgeltung nach dem für sie in Betracht kommenden Stundensatz. Die Auszahlung kann vierteljährlich erfolgen.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich sind, die dafür notwendige Dienstbefreiung bis zu 20 Arbeitstagen innerhalb einer Amtszeit ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs zu gewähren. Nachrückende Ersatzmitglieder haben einen ihrer Amtszeit entsprechenden anteiligen Anspruch auf Dienstbefreiung im Sinne von Satz 1.

Bei der Auswahl von Mitgliedern für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen und bei deren zeitlicher Festlegung hat die Mitarbeitervertretung die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Sie hat der Dienststellenleitung die Teilnehmer sowie den Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltung rechtzeitig mitzuteilen. Die Dienststellenleitung kann die Dienstbefreiung nur versagen, wenn die dienstlichen Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

(4) Ist nach Art und Umfang der Dienststelle die Freistellung einzelner Mitglieder der Mitarbeitervertretung von ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich, soll das durch eine Dienstvereinbarung geregelt werden.

(5) Ist keine Dienstvereinbarung abgeschlossen, sind auf Antrag der Mitarbeitervertretung jeweils zur Hälfte der

durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit freizustellen, in Dienststellen mit in der Regel

1. 301 – 600 Mitarbeitern
1 Mitglied der Mitarbeitervertretung,
2. 601 – 1000 Mitarbeitern
2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
3. mehr als 1000 Mitarbeitern
für je angefangene 500 Mitarbeiter ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung.

An Stelle von je zwei zur Hälfte freizustellenden Mitgliedern der Mitarbeitervertretung kann auf Antrag der Mitarbeitervertretung, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Mitglied ganz freigestellt werden.

(6) Über die Freistellung beschließt die Mitarbeitervertretung nach Beratung mit der Dienststellenleitung. Die Mitarbeitervertretung hat der Dienststellenleitung die Namen der freizustellenden Mitglieder bekanntzugeben. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen.

§ 26

Versetzung, Abordnung, Kündigung

(1) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung darf gegen seinen Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuß.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst wird und das Mitglied aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird die Dienststelle oder ein wesentlicher Teil aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig. Soll aus zwingenden betrieblichen Gründen zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, bedarf die Kündigung der Zustimmung des Schlichtungsausschusses nach vorheriger Stellungnahme der Mitarbeitervertretung.

(4) Für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, es sei denn, daß sie nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 abberufen worden sind.

§ 27

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben, auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus der Dienststelle, über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die nach § 18 Abs. 5 zu einer Sitzung der Mitarbeitervertretung hinzugezogen wurden.

III. Gesamtmitarbeitervertretung

§ 28

Bildung, Zuständigkeit, Größe

(1) Bestehen bei einem Rechtsträger mehrere Dienststellen mit eigener Mitarbeitervertretung, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiter aller oder mehrerer Dienststellen des Rechtsträgers betreffen. Sie kann von einer Mitarbeitervertretung beauftragt werden, einzelne Angelegenheiten zu behandeln. Ihr Partner ist die Dienststellenleitung des Rechtsträgers.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen der beteiligten Dienststellen gebildet. Die Größe der Gesamtmitarbeitervertretung richtet sich nach § 6 Abs. 1. Die Zahl der von der einzelnen Mitarbeitervertretung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach dem Verhältnis der Mitarbeiter der einzelnen Dienststelle zur Gesamtzahl der Mitarbeiter des Rechtsträgers. Jede Mitarbeitervertretung entsendet mindestens einen Vertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung. Gegebenenfalls ist die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung zu erhöhen.

(4) Die besonderen Vertretungen (§§ 29 bis 31) wählen aus ihrer Mitte je einen gemeinsamen Vertreter und Stellvertreter, die das Recht haben, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung in gleichem Umfang teilzunehmen, wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung.

(5) Zur Wahl des Vorsitzenden der Gesamtmitarbeitervertretung hat die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter größten Dienststelle einzuladen. Der Vorsitzende der einladenden Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.

(6) Auf die Gesamtmitarbeitervertretung finden im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 25 Abs. 4 und 5 sinngemäß Anwendung.

IV. Besondere Vertretungen

§ 29

Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) In Dienststellen, bei denen Mitarbeitervertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Mitarbeiter angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Mitarbeiter) oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet.

(2) Wahlberechtigt sind alle in Absatz 1 genannten Mitarbeiter. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 4 gilt entsprechend. Wählbar sind Mitarbeiter, die am Wahltag das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 8 gilt entsprechend.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

1. 5 bis 20 der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter aus einem Jugend- und Auszubildendenvertreter,
2. mehr als 20 der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter aus drei Jugend- und Auszubildendenvertretern.

(4) Die Mitarbeitervertretung bestimmt den Wahlauschluß und seinen Vorsitzenden.

(5) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Alle vier Jahre finden die Wahlen für die Jugend- und Auszubildendenvertretung zusammen mit den allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen (§ 13) statt.

(6) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die den in Absatz 1 genannten Mitarbeitern dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, bei der Mitarbeitervertretung zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, bei der Mitarbeitervertretung auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die Betroffenen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(7) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, in Angelegenheiten, die die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter betreffen, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen.

(8) Soweit sich aus den Absätzen 1 bis 7 nichts anderes ergibt, gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes mit Ausnahme des § 25 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

§ 30

Schwerbehindertenvertretung

In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter ständig beschäftigt sind, werden ein Vertreter und mindestens ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt im Zusammenhang mit den allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes.

§ 31

Vertretung der Zivildienstleistenden

In Dienststellen, in denen nach dem Zivildienstgesetz ein Vertrauensmann der Dienstleistenden zu wählen ist, hat dieser das Recht, in Angelegenheiten, die Dienstleistende betreffen, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen des Zivildienstgesetzes.

V. Beteiligung der Mitarbeitervertretung

A. Allgemeines

§ 32

Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung

(1) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Mitarbeiter und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung achten darauf, daß die Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behan-

delt werden und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle und der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist. Insbesondere dürfen sie keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander einleiten oder durchführen. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hiervon nicht berührt.

(3) Ein Vertreter der Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten, in denen auch die Gestaltung des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft, insbesondere alle Vorgänge, die die Mitarbeiter wesentlich berühren, behandelt werden sollen. Die Tagesordnung wird vom Vertreter der Dienststellenleitung und vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung aufgestellt. Der Vorsitz der gemeinsamen Besprechungen wechselt zwischen dem Vertreter der Dienststellenleitung und dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung.

(4) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu behandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Erst wenn eine Einigung nicht zustande gekommen ist, dürfen andere Stellen angerufen werden.

§ 33

Informationsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr ist auf Antrag Einsicht in die hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Entscheidungsvorbereitung über erwogene Maßnahmen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen.

(3) Bei Einstellungen sind ihr die Bewerbungsunterlagen der in die engere Wahl genommenen Bewerber sowie die Bewerbungen der Mitarbeiter der Dienststelle vorzulegen. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung ist einem beauftragten Mitarbeitervertreter Einsicht in die Bewerbungsunterlagen aller weiteren Bewerber zu geben.

(4) Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters und nur durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.

§ 34

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Die Mitarbeitervertretung soll sich, unbeschadet des Rechts eines Mitarbeiters seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Nöte der Mitarbeiter annehmen sowie berechnete berufliche, wirtschaftliche und soziale Anliegen gegenüber der Dienststellenleitung unterstützen.

(3) Der Mitarbeitervertretung obliegt insbesondere:

1. Maßnahmen anzuregen, zu fördern oder im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung selbst durchzuführen, die der Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen (z. B. soziale Maßnahmen, sachliche Zurüstung und Weiterbildung, technische und organisatorische Verbesserungen),
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Mitarbeiter geltenden arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Regelungen im Sinne des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Unfallverhütungsvorschriften, Verträge einschließlich der übernommenen Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Beschwerden von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, bei der Dienststellenleitung auf ihre Abhilfe hinzuwirken,
4. Anregungen und Wünsche der Mitarbeiter entgegenzunehmen und – soweit erforderlich – durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf eine Berücksichtigung hinzuwirken,
5. die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle und deren Dienstgemeinschaft zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen; der Vertreter der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,
6. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen; der Vertreter der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,
7. die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung vorzubereiten und mit deren Vertreter zur Förderung der Belange der jugendlichen und auszubildenden Mitarbeiter eng zusammenzuarbeiten,
8. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Mitarbeitern zu fördern,
9. die Beschäftigung älterer Mitarbeiter in der Dienststelle zu fördern,
10. für die Gleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzutreten.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 35

Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Diese dürfen Regelungen, die auf allgemeinen oder kirchlichen Rechtsvorschriften beruhen, nicht einschränken.

(2) Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Arbeitsrechtsregelungen bzw. Tarifverträge geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein. Dies gilt nicht, wenn in Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträgen der Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zugelassen ist.

(3) Dienstvereinbarungen müssen schriftlich abgefaßt, von beiden Seiten unterzeichnet und in geeigneter Form den Mitarbeitern bekanntgemacht werden.

(4) Eine Dienstvereinbarung kann, soweit nichts anderes

vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Eine Weitergeltung ist ausgeschlossen.

B. Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung

§ 36

Verfahren bei der Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung unter Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen (§ 33 Abs. 1) rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vor der Durchführung, von einer beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Die Mitarbeitervertretung kann verlangen, daß die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Mitteilung dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zugeht.

(4) In dringenden Fällen kann die Dienststellenleitung die in Absatz 2 genannte Frist von zwei Wochen auf eine Woche verkürzen. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Frist um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Versagt die Mitarbeitervertretung die Zustimmung oder kommt bei einer mündlichen Erörterung eine Einigung nicht zustande, können die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen den Schlichtungsausschuß anrufen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Ablehnung durch die Mitarbeitervertretung bei der Dienststellenleitung eingeht; im Falle der mündlichen Erörterung mit Ablauf des Tages, an dem eine der beiden Seiten das Scheitern der Einigungsbemühungen erklärt.

(6) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderweitigen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Eine vorläufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen sowie unverzüglich das Mitbestimmungsverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 37

Verfahren bei der Mitwirkung

(1) In den Fällen der Mitwirkung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung muß die Erörterung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme beantragen. In dringenden Fällen kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf eine Woche verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht, gilt dies als

Verzicht auf das Verlangen einer Erörterung. Im Fall einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung ihre Entscheidung der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, gilt § 36 Abs. 6 entsprechend.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann den Schlichtungsausschuß anrufen, wenn sie in den Fällen der §§ 41 Abs. 2 und 3 und § 42 nicht nach Absatz 1 beteiligt wurde.

§ 38

Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung Maßnahmen, die nach § 40 Abs. 1 der Mitbestimmung unterliegen, schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb von sechs Wochen Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Regt die Mitarbeitervertretung Maßnahmen an, die der Mitwirkung unterliegen, soll die Dienststellenleitung in angemessener Frist Stellung nehmen und auf Wunsch den Vorschlag mit der Mitarbeitervertretung erörtern.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 auch nach einer Erörterung eine Einigung nicht zustande, kann die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung den Schlichtungsausschuß anrufen.

§ 39

Mitbestimmung in Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt mit in Personalangelegenheiten der Kirchenbeamten bei

1. Einstellung, Anstellung,
2. Beförderung, nicht nur vorübergehender Übertragung von Dienstaufgaben eines Amtes mit höherem oder niedrigerem Endgrundgehalt, Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
3. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
4. anderweitiger Verwendung innerhalb der Dienststelle (Umsetzung), wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
5. Abordnung für die Dauer von mehr als drei Monaten,
6. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
7. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
8. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen (§§ 152 und 153 Landesbeamtengesetz),
9. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestimmt mit in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei

1. Einstellung, nicht jedoch bei der Einstellung von kurzfristigen Aushilfen (bis zu 2 Monaten); Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis,
2. Eingruppierung, Höhergruppierung und Herabgruppierung,

3. nicht nur vorübergehender Übertragung einer Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe entspricht als die bisherige Tätigkeit,
4. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
5. anderweitiger Verwendung innerhalb der Dienststelle (Umsetzung), wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
6. Abordnung für die Dauer von mehr als drei Monaten,
7. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
8. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
9. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen (Absatz 1 Nr. 8),
10. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 sowie des Absatzes 2 Nr. 4 und 6 bestimmt sowohl die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden als auch die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle mit; letztere jedoch nur, wenn der Mitarbeiter dies beantragt. Der Mitarbeiter ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und auf sein Antragsrecht hinzuweisen.

(4) Bei Personalangelegenheiten von Mitgliedern der Dienststellenleitung (§ 4) sowie von Mitarbeitern, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind (§ 8 Abs. 2), bestimmt die Mitarbeitervertretung nur mit, wenn sie es beantragen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt oder
2. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Mitarbeiter oder andere Mitarbeiter benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist oder
3. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der in Aussicht genommene Bewerber oder Mitarbeiter den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten oder durch grobe Verletzung der in der Präambel und in § 32 enthaltenen Grundsätze stören werde.

§ 40

Mitbestimmung in sozialen und sonstigen Angelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung hat, soweit eine gesetzliche, arbeitsrechtliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

1. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Mitarbeiter im Dienst,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
3. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
4. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pau-

sen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (abgesehen von betrieblich bedingten, kurzfristigen Abweichungen),

5. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere durch Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen,
6. Grundsätze für die Aufstellung des Urlaubsplans; Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Mitarbeiter, wenn zwischen der Dienststellenleitung und dem betroffenen Mitarbeiter kein Einvernehmen erzielt wird,
7. Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
8. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
9. Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen; gleiches gilt für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen. Sozialpläne dürfen Regelungen weder einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
10. Grundsätze für die Gestaltung der Arbeitsplätze,
11. Einführung, Anwendung und Änderung von Maßnahmen, technischen Einrichtungen und Verfahren, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen,
12. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
13. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
14. Planung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen für die Mitarbeiter.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat, soweit eine gesetzliche, arbeitsrechtliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen ferner mitzubestimmen über

1. Erstellung und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, Aufstellung von Beurteilungsrichtlinien,
2. Einführung, Anwendung oder wesentliche Änderung der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitarbeiter,
3. Aufstellung von Grundsätzen für Ausschreibungen und für die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen,
4. Grundsätze für die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens.

§ 41

Kündigung, Entlassung

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt bei der ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit durch die Dienststellenleitung mit. § 39 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn nach ihrer Ansicht

1. bei der Kündigung soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,

2. die Kündigung gegen Grundsätze im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 3 verstößt,
3. der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets weiterbeschäftigt werden kann,
4. die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
5. die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt.

(2) Vor einer ordentlichen Kündigung während der Probezeit hat die Dienststellenleitung die Mitarbeitervertretung rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens zwei Wochen vor Ausspruch der Kündigung zu unterrichten. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf eine Woche abgekürzt werden. Die Gründe für die Kündigung sind der Mitarbeitervertretung mitzuteilen. Die Mitarbeitervertretung kann hierzu innerhalb der Fristen nach Satz 1 bzw. Satz 2 Stellung nehmen.

(3) Vor fristlosen Entlassungen von Kirchenbeamten und außerordentlichen Kündigungen ist die Mitarbeitervertretung zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Die Mitarbeitervertretung kann hierzu innerhalb von drei Arbeitstagen Stellung nehmen.

(4) Eine durch die Dienststellenleitung ausgesprochene Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Mitarbeiters ist mit Ausnahme der Fälle des § 39 Abs. 4 unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

§ 42

Mitwirkung

Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei

1. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter ihres Dienstbereichs,
2. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
3. Aufstellung des Stellenplanentwurfs,
4. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen,
5. Zuweisung und Kündigung von Mietwohnungen, Garagen, Parkflächen oder Pachtland, über die die Dienststellenleitung verfügt oder ein Vorschlagsrecht hat, falls sich eine im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehende Person ebenfalls darum bewirbt, sowie bei der Festsetzung von Nutzungsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind,
6. Gewährung von Darlehen, Vorschüssen, Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, wenn es der Mitarbeiter beantragt,
7. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen,
8. Erlass von Disziplinarverfügungen, wenn es der Beamte beantragt,
9. Verlängerung der Probezeit eines Kirchenbeamten,
10. Entlassung eines Kirchenbeamten auf Probe oder auf Widerruf, wenn es der Beamte beantragt,

11. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, wenn es der Beamte beantragt.

In den Fällen der Nummern 8, 10 und 11 ist der Mitarbeiter von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und auf sein Antragsrecht hinzuweisen.

§ 43

Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten

Die Mitarbeitervertretungen werden an Regelungen, bei deren Vorbereitung die Arbeitsrechtliche Kommission mitwirkt oder die von ihr zu beschließen sind, nicht beteiligt.

VI. Mitarbeiterversammlung

§ 44

Einberufung und Durchführung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern im Bereich einer Mitarbeitervertretung. Sie ist nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Im Bereich einer Mitarbeitervertretung (§ 5 Abs. 1, 6 und 7) oder einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 5 Abs. 3 und 4) können Mitarbeiterversammlungen auch für die Mitarbeiter einer Dienststelle oder eines Teilbereiches allein einberufen werden; Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Mitarbeiterversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern; § 18 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung. Die Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung hat keine Minderung der Bezüge zur Folge. Müssen Mitarbeiterversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, ist den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren. Die Kosten, die durch die Teilnahme an Mitarbeiterversammlungen entstehen, werden in entsprechender Anwendung der landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen erstattet.

(5) Mitglieder der Dienststellenleitung nehmen an den Mitarbeiterversammlungen, die auf ihren Antrag einberufen oder zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden sind, teil. Den Mitgliedern der Dienststellenleitung ist auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen.

(6) Ein beauftragtes Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 28) kann an den Mitarbeiterversammlungen jeder Dienststelle des Rechtsträgers teilnehmen.

§ 45

Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu ihren Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.

(2) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen.

VII. Delegiertenversammlung, Gesamtvertretung

§ 46

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. Sie wird von Mitarbeitervertretern gebildet, die von den Mitarbeitervertretungen als Delegierte dorthin entsandt werden. Mitarbeitervertretungen im Sinne dieses Abschnitts sind solche, die nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 3 der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet wurden.

(2) Zur Delegiertenversammlung können entsenden Mitarbeitervertretungen

1. mit bis zu 5 Mitgliedern einen Delegierten,
2. mit 7 oder 9 Mitgliedern 2 Delegierte,
3. mit 11 oder 13 Mitgliedern 3 Delegierte.

(3) Spätestens bis zum 30. September des allgemeinen Wahljahres findet die Delegiertenversammlung mit der Wahl der Gesamtvertretung statt. Die Einladung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Gesamtvertretung, der auch die Versammlung leitet. Zur Durchführung der Wahl der Gesamtvertretung wird ein Wahlausschuß gebildet.

(4) Die Delegiertenversammlung wird von der Gesamtvertretung mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzenden geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Die Mitglieder der Gesamtvertretung zu wählen,
2. die Geschäftsordnung zu beschließen,
3. Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Gesamtvertretung zu beraten und entsprechende Anträge einzubringen,
4. die Mitarbeitervertreter durch Information, Beratung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
5. den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstands der Gesamtvertretung entgegenzunehmen.

(5) Auf Wahlen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung findet § 138 der Grundordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Delegiertenversammlung beschlußfähig ist, wenn mindestens 20 Delegierte nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muß, anwesend sind. Beschlüsse nach Absatz 4 Nr. 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

§ 47

Bildung der Gesamtvertretung

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren eine Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst gebildet. Sie entspricht einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen für Kirche und Diakonie im Sinne von § 49 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Gesamtvertretung besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer kirchlichen Dienststelle und sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung (§ 46) in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt; im übrigen gilt § 138 der Grundordnung. Scheidet ein Mitglied der Gesamtvertretung aus, wählt die nächste Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.

(3) Die Gesamtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

§ 48

Aufgaben der Gesamtvertretung

(1) Die Gesamtvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Vertreter sowie deren Stellvertreter; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtvertretung erhält,
2. Unterstützung der in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Vertreter,
3. Erarbeitung von Entwürfen für Arbeitsrechtsregelungen sowie deren Vorlage bei der Arbeitsrechtlichen Kommission,
4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Angelegenheiten,
5. Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen, Änderungen und Ergänzungen des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts,
6. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei deren Bildung und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
7. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie der Fortbildung von Mitarbeitervertretern,
8. Beratung von Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung für kirchliche oder diakonische Mitarbeiter,
9. Beteiligung in Angelegenheiten, für die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland die Mitwirkung einer gliedkirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen vorgesehen ist.

(2) Der Vorstand der Gesamtvertretung hat der Delegiertenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben.

§ 49

Freistellung, Kosten

(1) Für die der Gesamtvertretung übertragenen Aufgaben werden ein Mitglied der Gesamtvertretung zu 100 % oder zwei Mitglieder der Gesamtvertretung zu jeweils 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt.

(2) Die durch die Tätigkeit der Gesamtvertretung und die Durchführung der Delegiertenversammlungen entstehenden notwendigen Kosten tragen die Landeskirche zu zwei Drittel und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. zu einem Drittel. Die Kosten der Dienstreisen

zu den Delegiertenversammlungen trägt die Dienststelle, für die die entscheidende Mitarbeitervertretung gebildet wurde.

VIII. Schlichtungsausschuß

§ 50

Bildung, Zusammensetzung und Amtszeit des Schlichtungsausschusses

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Er besteht bei Verfahren nach § 51 Abs. 3 aus dem Vorsitzenden und zwei ständigen Beisitzern. Abweichend hiervon besteht der Schlichtungsausschuß bei Verfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 sowie nach § 26 Abs. 3 Satz 2 aus dem Vorsitzenden, zwei ständigen und zwei nichtständigen Beisitzern und bei Verfahren nach § 51 Abs. 4 aus dem Vorsitzenden, zwei ständigen und vier nichtständigen Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die zwei ständigen Beisitzer sind je zwei Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; sie dürfen weder in einem kirchlichen oder diakonischen Dienstverhältnis stehen noch einem Leitungsorgan der Landeskirche oder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören. Sie werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie werden vom Präsidenten der Landessynode berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(3) Die Dienstgeber- und Dienstnehmervvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen jeweils einen ständigen Beisitzer sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter vor. Nach Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden sie vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(4) Als nichtständige Beisitzer schlagen die Dienstgeber- und Dienstnehmervvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils mindestens sechs Personen vor; die verschiedenen Dienststellenbereiche (§ 2) sowie Berufs- und Anstellungsgruppen sollen hierbei berücksichtigt werden. Die an einem Schlichtungsverfahren Beteiligten wählen aus dieser Vorschlagsliste die Beisitzer für die Dauer ihres Verfahrens.

(5) Die ständigen Beisitzer und ihre Stellvertreter dürfen nicht derselben Dienststelle angehören. Beisitzer müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen die passive Wahlfähigkeit nach Maßgabe der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden besitzen. Mitarbeiter im Sinne von § 3 Abs. 1 können zu Beisitzern nur vorgeschlagen werden, wenn sie die Wählbarkeit zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung gemäß § 8 besitzen.

(7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an die landeskirchliche Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die §§ 24 bis 27 finden sinngemäß Anwendung.

(8) Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses beträgt sechs Jahre; sie beginnt spätestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der bisherige Schlichtungsausschuß führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neuen Schlichtungsausschuß weiter.

§ 51

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet auf Antrag, unbeschadet der Rechte des einzelnen Mitarbeiters, über alle Meinungsverschiedenheiten die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, insbesondere über

1. Anfechtung der Wahl nach § 12,
2. Auflösung der Mitarbeitervertretung und Abberufung von Mitgliedern nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und § 15 Abs. 2 Nr. 6,
3. Verweigerung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung im Falle des § 26 Abs. 1 und 2,
4. Angelegenheiten, in denen die Mitarbeitervertretung nach den §§ 39, 40 und § 41 Abs. 1 mitbestimmt,
5. Angelegenheiten, in denen die Mitarbeitervertretung nach § 42 mitwirkt,
6. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung,
7. Auslegung und Gültigkeit von Dienstvereinbarungen.

(2) In den Fällen einer Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 38 Abs. 2) stellt der Schlichtungsausschuß fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft ist. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 stellt der Schlichtungsausschuß fest, ob die Mitarbeitervertretung ordnungsgemäß beteiligt worden ist und ob die Dienststellenleitung rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft gehandelt hat. In diesen Fällen hat die Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Schlichtungsausschusses erneut zu entscheiden.

(3) Der Schlichtungsausschuß wirkt auf Vergleiche in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten zwischen Dienststellenleitungen und Mitarbeitern hin. Antragsberechtigt ist der betroffene Mitarbeiter oder die Dienststellenleitung. Die Zuständigkeiten staatlicher oder kirchlicher Gerichte bleiben unberührt. In Angelegenheiten nach Satz 1 kann der Schlichtungsausschuß auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

(4) Der Schlichtungsausschuß entscheidet auch in Angelegenheiten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

§ 52

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Auf das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß findet das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) In Mitarbeitervertretungsangelegenheiten (§ 51 Abs. 1 und 2) sowie in den Fällen des § 51 Abs. 3 und 4 kann der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses Meinungsverschiedenheiten mit den Beteiligten unter freier Würdigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände erörtern mit dem Ziel, eine gütliche Einigung herbeizuführen (Gütverfahren). Gelingt dies nicht, ist mündliche Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß anzusetzen.

(3) Die Beteiligten können einen Beistand, der Mitglied einer Kirche sein muß, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) angehört, oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Bei

Verfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 bedarf die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.

(4) Der Schlichtungsausschuß entscheidet aufgrund einer von seinem Vorsitzenden anberaumten nichtöffentlichen Verhandlung, in der die Beteiligten zu hören sind. Er versucht zunächst eine Verständigung oder Einigung zu erzielen. Den Beteiligten kann aufgegeben werden, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

(5) Der Schlichtungsausschuß entscheidet durch Beschluß, der mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder zu fassen ist; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Der Beschluß ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben; er ist den Beteiligten zuzustellen und im Verhältnis zwischen ihnen verbindlich. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind zu veröffentlichen.

(7) Ist der Schlichtungsausschuß für die beantragte Entscheidung nicht zuständig oder ist der Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingegangen, kann der Vorsitzende den Antrag durch Beschluß als unzulässig ablehnen. Der Beschluß ist zu begründen und zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses mündliche Verhandlung des Schlichtungsausschusses beantragen.

(8) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Landeskirche. Diese umfassen die Entschädigungen und Erstattungen für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie die Kosten der Geschäftsstelle. Die übrigen Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für Zeugen, Sachverständige, Beistände oder Rechtsanwälte werden von den Beteiligten getragen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

IX. Schlußbestimmungen

§ 53

Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Gesetz findet nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform Anwendung.

§ 54

Übergangsbestimmungen

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1990 finden

nach diesem Gesetz allgemeine Mitarbeitervertretungswahlen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden statt. Zusammen mit diesen Wahlen werden auch die für die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Schwerbehindertenvertretung und die Vertretung der Zivildienstleistenden durchgeführt.

(2) Mitarbeitervertretungen, Jugendvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen, die nach bisherigem Recht gebildet sind, bleiben bis längstens 30. April 1990 im Amt.

(3) Der derzeitige Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und seine Stellvertreter sowie die nichtständigen Beisitzer bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

(4) Soweit die Verfahren beim Schlichtungsausschuß vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden sie nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen durchgeführt. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berufenen ständigen Beisitzer des Schlichtungsausschusses behalten solange ihr Amt, bis die nach dem alten Recht durchzuführenden Verfahren abgeschlossen sind.

§ 55

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung 12. März 1984 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das kirchliche Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 157), wird aufgehoben. Sofern nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 9 Abs. 4 eine neue Wahlordnung erlassen worden ist, findet die bisherige Wahlordnung bis zum Inkrafttreten einer neuen Wahlordnung entsprechend Anwendung.

(3) § 49 Abs. 2 tritt erst nach der Zustimmung des Vorstands des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. in Kraft. *

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 13. April 1989

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

*) Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1989 der Bestimmung des § 49 Abs. 2 gemäß § 55 Abs. 3 MVG zugestimmt.

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 161 Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes.

Vom 20. Juli 1989. (LKABl. S. 58)

Nachstehend geben wir die Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt. Diese Richtlinien treten an die Stelle der im

Landeskirchlichen Amtsblatt 1971 S. 2 ff. veröffentlichten Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes.

Wolfenbüttel, den 20. Juli 1989

Landeskirchenamt

Becker

Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes

Der Lektoren- und Prädikantendienst gründet sich auf das allgemeine Priestertum und wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Lektoren/innen und Prädikanten/innen (im folgenden mit Lektor und Prädikant bezeichnet) haben teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums. Hierzu bedarf es nicht der Ordination.

Der Lektor dient in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde entweder gemeinsam mit einem Pfarrer/einer Pfarrerin (im folgenden mit Pfarrer bezeichnet) oder an seiner/ihrer Stelle.

1. Der Lektor im Dienst gemeinsam mit einem Pfarrer

- 1.1 Der Lektor übernimmt im allgemeinen die nach Agende I für ihn vorgesehenen Teile des Gottesdienstes. Die Übernahme weiterer Gottesdienstabschnitte ist möglich.
- 1.2 Der Lektor, der in seiner Gemeinde gemeinsam mit einem Pfarrer Dienst tut, wird von dem für ihn zuständigen Kirchenvorstand berufen.
- 1.3 Der Lektor muß fähig sein, sachgemäß und deutlich zu lesen.

2. Der Dienst des Lektors anstelle eines Pfarrers

- 2.1 Der Dienst des Lektors anstelle eines Pfarrers kann Mitgliedern der Landeskirche übertragen werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand gem. § 34 Kirchengemeindeordnung haben. Dem Dienst des Lektors geht die Teilnahme an einem Grundkursus und an einer weiteren Fortbildungsveranstaltung des Amtes für Fortbildung voraus. Ausnahmen regelt das Landeskirchenamt.
- 2.2 Der Lektor muß mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der lutherischen Kirche heimisch sein.
- 2.3 Der Lektor übernimmt Gottesdienste nach Agende I. Dabei trägt er eine Lesepredigt nach den von der Landeskirche herausgegebenen und zugelassenen Vorlagen vor. Der Lektor kann damit beauftragt werden, Kindergottesdienste, Andachten und Bibelstunden zu halten. Die Verwaltung der Sakramente bleibt dem ordinierten Pfarrer vorbehalten.
- 2.4 Die Liturgie des Lektorengottesdienstes entspricht in der Regel der des Gottesdienstes nach Agende I ohne Sakramentsteil. Abweichungen hiervon – soweit sie in der Gemeinde üblich sind – bespricht der Lektor nach Möglichkeit vorher mit dem zuständigen Pfarrer oder dem Pfarramt.
- 2.5 Die Übernahme eines Gottesdienstes durch einen Lektor bedarf der Genehmigung des für die Gemeinde zuständigen Propstes. Der Einsatz eines Lektors geschieht vornehmlich in seiner eigenen Gemeinde/Pfarrverband bzw. in seiner Propstei. Der Einsatz eines Lektors in einer anderen Propstei soll nur in Ausnahmefällen geschehen. Bei der Vermittlung eines Lektors arbeitet der Propst mit dem Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste und Männerarbeit im Amt für Missionarische Dienste in Gemeinde und Arbeitswelt« zusammen.
- 2.6 Reisekosten und weitere in der Ausübung des Dienstes entstehende Auslagen werden auf Antrag

vom Landeskirchenamt erstattet. Die Höhe der Vergütung für Gottesdienste und Amtshandlungen wird durch Beschluß des Landeskirchenamtes festgesetzt.

- 2.7 Der Lektor wird auf Vorschlag des zuständigen Propstes und des Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste und Männerarbeit« durch das Landeskirchenamt berufen. Er wird in entsprechender Anwendung der in Agende IV für die Einführung vorgesehenen Form in einem Gottesdienst eingeführt. Berufung und Einführung werden ihm schriftlich durch eine Urkunde bestätigt. Die Berufung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
 - 2.8 Der Lektor muß zu seiner Weiterbildung regelmäßig an Rüstzeiten für Lektoren teilnehmen, die im Auftrag des Landeskirchenamtes durchgeführt werden.
 - 2.9 Die Aufsicht obliegt dem Propst. Die fachliche Begleitung erfolgt durch den Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste und Männerarbeit«.
 - 2.10 Der Lektorenauftrag ist durch die beauftragende Stelle zu widerrufen, wenn ein Antrag des Lektors vorliegt oder wenn die rechtlichen Voraussetzungen nach der Kirchengemeindeordnung nicht mehr gegeben sind. Der Widerruf ist zu begründen.
 - 2.11 Der Auftrag des Lektors soll mit Vollendung des 70. Lebensjahres enden.
 - 2.12 Für Lektoren, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits im Dienst stehen, bedarf es keiner neuen Berufung. Sie erhalten auf Wunsch eine urkundliche Bestätigung ihres Auftrages.
- #### 3. Der Dienst des Prädikanten
- 3.1 Die Kirche bedarf nicht nur der Wortverkündigung durch ordinierte Amtsträger, sondern auch der selbständig formulierten Predigt von Laien. Der Prädikant, der zur freien Wortverkündigung im Gottesdienst berufen ist, tritt mit der ihm eigenen Erfahrung für das öffentliche Zeugnis von Jesus Christus ein. Für das Halten selbstverfaßter Predigten benötigt der Prädikant einen besonderen Predigtauftrag, der vom Landesbischof erteilt wird.
 - 3.2 Zum Dienst des Prädikanten können Gemeindeglieder berufen werden, welche die Gabe der freien Wortverkündigung haben und die sich längere Zeit im Lektorendienst bewährt haben.
 - 3.3 Die in Ziffer 3.2 genannten Gemeindeglieder bewerben sich entweder selbst oder werden vom Kirchenvorstand, dem Propst oder dem Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste und Männerarbeit« dem Landesbischof vorgeschlagen. Anträge auf Bestellung als Prädikant sind an das Landeskirchenamt zu richten. Als beteiligte Stellen sind zu hören: Der Pfarrer der Wohngemeinde, der Propst der Wohngemeinde, der Beauftragte des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste und Männerarbeit«, die ordinierten Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes.
 - 3.4 Der Landesbischof überzeugt sich in geeigneter Weise von der Befähigung des zum Prädikanten

- Vorgeschlagenen. Die Ablehnung des Vorschlages muß begründet werden.
- 3.5 Nach der Feststellung der Befähigung entscheidet das Landeskirchenamt über die Berufung zum Prädikanten. Der Prädikant wird in entsprechender Anwendung der in Agende IV für die Einführung vorgesehenen Form in einem Gottesdienst eingeführt. Berufung und Einführung werden ihm durch eine Urkunde schriftlich bestätigt. Die Berufung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
 - 3.6 Der Prädikant leitet Gottesdienst ohne Sakramentsfeier. Sakramentsverwaltung gehört nicht zu seinem Auftrag. In besonderen Ausnahmefällen kann er mit der Darreichung der Sakramente beauftragt werden. Die Durchführung von Kasualien kann ihm von Fall zu Fall übertragen werden.
 - 3.7 Der Predigtauftrag gilt in der Regel für die Propstei, in der er seinen Wohnsitz hat.
 - 3.8 Im übrigen gelten für den Einsatz und die Weiterbildung und die Aufsicht die gleichen Bestimmungen wie für den Lektorendienst.
 - 3.9 Der Auftrag des Prädikanten soll mit Vollendung des 70. Lebensjahres enden.
 - 3.10 Der Predigtauftrag kann durch die beauftragende Stelle widerrufen werden. Der Widerruf ist zu begründen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

- 4.1 Der Beauftragte des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste und Männerarbeit« ist Berater der Lektoren und der Prädikanten. Er lädt die Lektoren und Prädikanten bei Bedarf zu Besprechungen ein.
- 4.2 Lektor und Prädikant tragen bei ihrem Dienst dunkle Kleidung.
- 4.3 Lektoren und Prädikanten wählen im dreijährigen Turnus einen Lektorenvertrauenskreis, der unter Leitung des Beauftragten des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste und Männerarbeit« die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter und die praktische Arbeit der Lektoren und Prädikanten in der Landeskirche begleitet.
- 4.4 Der jeweilige Propst lädt die in seiner Propstei tätigen Lektoren und Prädikanten mindestens einmal im Jahr zu einer Zusammenkunft ein. Dabei sollte der Beauftragte des Arbeitsschwerpunktes »Missionarische Dienste und Männerarbeit« sowie ein Vertreter des Lektorenvertrauenskreises der Landeskirche miteingeladen werden.

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 162 Beschluß des Kirchenausschusses zu der Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung).

Vom 16. Februar 1989. (GVM Sp. 10)

(1) Die von dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassene Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 15. Mai 1987 findet in der Bremischen Evangelischen Kirche Anwendung.

(2) Die Benutzungsordnung wird hiermit bekanntgemacht.*).

B r e m e n , den 23. Februar 1989

Der Kirchenausschuß
der Bremischen Evangelischen Kirche

R a n f t
Präsident

S m i d t
Schriftführer

Nr. 163 Beschluß des Kirchenausschusses zu der Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung).

Vom 16. Februar 1989. (GVM Sp. 18)

(1) Die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassene Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung) vom 16. September 1988 findet in der Bremischen Evangelischen Kirche ab 1. April 1989 Anwendung.

(2) Die von dem Kirchenausschuß erlassene Kassationsordnung vom 12. Dezember 1961 (GVM 1961 Nr. 3 Ziffer 6) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

(3) Die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung wird hiermit bekanntgemacht.*)

B r e m e n , den 23. Februar 1989

Der Kirchenausschuß
der Bremischen Evangelischen Kirche

R a n f t
Präsident

S m i d t
Schriftführer

*) abgedruckt im Heft 7/1987 ABl. EKD S. 281

*) abgedruckt im Heft 11/1988 ABl. EKD S. 317

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 164 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten des gehobenen und des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Vom 24. Juli 1989. (KABl. S. 52)

Aufgrund des § 6 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz vom 26. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 50), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften des Amtszuchtrechts vom 6. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 167), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten des gehobenen und des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes (APVOKiVD) vom 28. April 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 27), geändert durch § 40 der Kirchlichen Laufbahnverordnung vom 20. November 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort »Kirchenbeamten« die Worte »für die Laufbahnen« eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
»Durchführung der Fachstudien«

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege führt gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Studium von kirchlichen Inspektoranwärtern an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 28. März 1980 (Kirchl. Amtsbl. S. 74) die Lehrveranstaltungen nach dem jeweils geltenden Studienplan durch.«

c) In Absatz 2 wird das Wort »Studienfächer« durch das Wort »Lehrveranstaltungen« ersetzt.

3. In § 7 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

»(2) In einer berufspraktischen Studienzeit werden die Kirchenbeamten einer Gemeinde oder einem Landkreis zugewiesen.

(3) Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen die Ableistung eines Abschnittes während einer berufspraktischen Studienzeit bei einer anderen kirchlichen Verwaltungsstelle zulassen.

(4) Das Landeskirchenamt regelt die Abweichungen vom Ausbildungsplan für die berufspraktischen Studienzeiten in einem besonderen Ausbildungsplan.«

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort »Prüfungsausschuß« hinzugefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In der Zwischenprüfung ist eine Aufgabe aus den Fächern »Kirchliches Verfassungsrecht« und »Staatskirchenrecht« zur schriftlichen Bearbeitung zu stellen; das Fach »Volkswirtschaftslehre« entfällt.«

c) In Absatz 2 werden die Worte »rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes« durch die Worte »Kirchenbeamter mit der durch Prüfung erworbenen Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst« ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte »rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes« durch die Worte »Kirchenbeamter mit der durch Prüfung erworbenen Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst« ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

»(3) In der schriftlichen Prüfung ist eine Aufgabe aus den Fächern »Kirchliches Verfassungsrecht« und »Staatskirchenrecht« zu stellen.

(4) Bei der mündlichen Prüfung treten an die Stelle der Fächer, die nach dem Studienplan ersetzt werden, die kirchenspezifischen Fächer. Die mündliche Prüfung soll sich in zwei Prüfungsdurchgängen auf die kirchenspezifischen Fächer erstrecken.«

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte »vom Niedersächsischen Minister des Innern oder vom Schulvorsteher des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung Hannover e. V.« durch die Worte »vom Leiter des Studieninstituts« ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) In der schriftlichen Prüfung ist eine Aufgabe aus den Stoffgebieten »Kirchliches Verfassungsrecht« und »Kirchliches Verwaltungsrecht« zu stellen. Die Stoffgebiete »Ordnungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht« und »Sozialhilferecht« entfallen.«

§ 2

1. Auf Kirchenbeamte, deren Ausbildungs- oder Einführungszeit vor dem 1. August 1987 begonnen hat und die die Zwischen- und Laufbahnprüfung erstmals nicht bestanden haben, sind die bis zum 31. Juli 1987 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 1 können die Kirchenbeamten gegenüber der Fachhochschule erklären, daß für die Fortsetzung der Ausbildung die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten des gehobenen und des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in der vom 1. August 1987 an geltenden Fassung anzuwenden ist.

2. Es treten in Kraft:

a) § 1 Nr. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. August 1987;

b) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Februar 1989.

Hannover, den 24. Juli 1989

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Knüllig

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 165 Grundsätze für evangelische Krankenhäuser. Vom 7. Februar 1989. (ABl. S. 159)

Die Kirchenleitung hat den vom Diakonischen Werk in Hessen und Nassau erstellten Grundsätzen für Evangelische Krankenhäuser, die Mitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau sind, in ihrer Sitzung am 16. Mai 1989 zugestimmt.

Diese Grundsätze werden hiermit bekanntgegeben.

Darmstadt, den 12. Juni 1989

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Kirchenverwaltung

Rechel

Grundsätze für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau sind.

Vom 7. Februar 1989.

Der Hauptausschuß des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat am 7. Februar 1989 aufgrund Artikel 2 und 7 der Satzung vom 26. Oktober 1976 folgende Grundsätze beschlossen:

Grundsätze zur inneren Struktur und Organisation der evangelischen Krankenhäuser

Zu den Lebens- und Wesensäußerungen der Evangelischen Kirche gehört die Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen jeden Alters. Zu diesem Zweck werden evangelische Krankenhäuser geführt. Alle in diesen evangelischen Krankenhäusern tätigen Mitarbeiter*) dienen dem Gesamtwerk tätiger Nächstenliebe. Sie leisten ihre Arbeit in dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre arbeitsrechtliche Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Bei der Führung evangelischer Krankenhäuser sind die diakonischen Zielsetzungen zu berücksichtigen. Dies gilt unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen für das Krankenhauswesen und der Regeln über die gesetzliche Vertretung des Krankenhausträgers in den entsprechenden Ordnungen.

Unter anderem soll diese diakonische Aufgabe in der Struktur und Organisation des Krankenhauses, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter sowie in der besonderen Förderung von Nachwuchskräften erkennbar werden.

Das evangelische Krankenhaus soll nach innen und außen durch die christliche Grundeinstellung sowie die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter gekennzeichnet sein. Von den Mitarbeitern wird erwartet, daß sie in ihrer beruflichen Tätigkeit und außerhalb derselben den Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus dem kirchlichen Charakter der Einrichtung ergeben.

Die evangelischen Krankenhäuser haben ihrem diakonischen Auftrage entsprechend sich dem Kranken, dem Genesenden und Sterbenden zuzuwenden und die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen zu stellen.

*) Die Regelung »Mitarbeiter« schließt im Sinne der inklusiven Sprache alle Mitarbeiterinnen ein.

Alle Behandlungen, alle Pflegemaßnahmen und die soziale Betreuung haben unter dieser Zielsetzung zu erfolgen. Die stationäre Versorgung hat nach den anerkannten und bewährten diagnostischen, therapeutischen, krankenpflegerischen, rehabilitativen, psychologischen, geistlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen zu erfolgen. Dabei sollen die wissenschaftliche Sachlichkeit der Medizin und deren Neuentwicklungen im Rahmen der christlichen Grundrichtung berücksichtigt werden. Es sollen auch die technischen Möglichkeiten und Erleichterungen für den Patienten sowie die ökologischen Faktoren miteinbezogen werden.

Jedem Patienten ist im evangelischen Krankenhaus entsprechend des diakonischen Auftrages die ganzheitliche Betreuung zu gewähren. Diese ist Teil der allgemeinen Krankenhausleistung des evangelischen Krankenhauses. In Erfüllung dieser Zielsetzungen sind folgende Grundsätze in den evangelischen Krankenhäusern zu beachten:

I. Diakonischer Auftrag im Krankenhaus

(1) Die Seelsorge hat im evangelischen Krankenhaus ihre besondere Bedeutung. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Betreuung und Begleitung der Patienten und Mitarbeiter im Krankenhaus.

In gemeinsamer Verantwortung haben der Krankenhausträger und die Kirche die seelsorgerliche Begleitung der Patienten und der Mitarbeiter zu gewährleisten.

(2) Das Krankenhaus bietet eine soziale Betreuung und Beratung der Patienten (Krankenhaussozialdienst) an.

Der Krankenhaussozialdienst hat die Aufgabe, den Patienten und seine Angehörigen zu beraten und zu betreuen, insbesondere im Blick auf Hilfeleistungen, die während des Krankenhausaufenthaltes und nach der Entlassung aus dem Krankenhaus geboten sind.

(3) Zur Wahrung der Anliegen der Patienten wird ein Patientenfürsprecher vom Krankenhausträger bestellt. Er ist dem Krankenhausträger gegenüber nicht weisungsgebunden.

Das Amt des Patientenfürsprechers ist ein Ehrenamt. Der Patientenfürsprecher prüft Anregungen und Beschwerden der Patienten und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Krankenhausträger.

Er ist Dritten gegenüber zu Stillschweigen über alle Vorkommnisse und Sachverhalte verpflichtet, die ihm bekannt werden.

Er berichtet dem Krankenhausträger mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.

(4) Das Krankenhaus soll bei der Erfüllung seines diakonischen Auftrages besonders mit den örtlichen kirchlich-diakonischen Stellen zusammenarbeiten.

Es sollen Gemeindemitglieder für eine ehrenamtliche Mitarbeit im Krankenhaus gewonnen werden.

II. Der Träger des Krankenhauses

Der Krankenhausträger ist verpflichtet, den in diesen Grundsätzen dargelegten Inhalt in konkrete Krankenhausordnungen umzusetzen, und leistet Gewähr für die Anwendung. Er bestimmt die Grundrichtung des Krankenhauses, deren Verwirklichung seiner Verantwortung und Aufsicht unterliegt.

Die Zuständigkeit der Organe des Trägers ist im einzelnen durch satzungsgemäße Bestimmungen festzulegen.

III. Die Krankenhausleitung

Der Krankenhausträger entscheidet über die Zusammensetzung der Krankenhausleitung und beruft deren Mitglieder.

(1) Zusammensetzung und Verfahren

Der Krankenhausleitung gehören mindestens an:

- die ärztliche Leitung,
- die Pflegedienstleitung,
- die Verwaltungsleitung.

Der Träger bestellt ein Mitglied der Krankenhausleitung nach vorheriger Anhörung der übrigen Mitglieder.

Der Krankenhausträger erläßt eine Geschäftsordnung auf Vorschlag der Krankenhausleitung. Die Geschäftsführung der Krankenhausleitung hat in der Regel der Verwaltungsleiter.

(2) Allgemeine Aufgaben

Die Krankenhausleitung ist im Rahmen der laufenden Geschäfte gemeinsam für eine patientengerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich.

Jedes Mitglied der Krankenhausleitung ist im Rahmen seiner Zuständigkeit allein zu handeln berechtigt und verpflichtet. Entscheidungen, die über ein Aufgabengebiet hinausgehen, können nur einstimmig getroffen werden. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, ist die Entscheidung dem übergeordneten Gremium vorbehalten.

Die Krankenhausleitung bereitet die Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne vor.

Die Krankenhausleitung ist zuständig für die Einstellung und Entlassung aller, auch der leitenden Mitarbeiter.

Soweit sich Einstellung und Entlassung der Krankenhausträger vorbehalten hat, hat die Krankenhausleitung das Recht, bei der Einstellung von leitenden Mitarbeitern Vorschläge zu unterbreiten und ist bei der Entlassung von leitenden Mitarbeitern anzuhören, soweit diese nicht zur Krankenhausleitung gehören.

IV. Andere organisatorische Bereiche im Krankenhaus

(1) Mitarbeitervertretung

Die Beurteilung der Mitarbeiter des Krankenhauses ist durch das diakonisch-kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht geregelt.

(2) Hygienekommission

Der Krankenhausträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Infektionen zu treffen. Die Krankenhausleitung beruft eine Hygienekommission ein und bestimmt deren Vorsitzenden.

(3) Arzneimittelkommission

Die Krankenhausleitung beruft eine Arzneimittelkommission und bestimmt deren Vorsitzenden.

(4) Datenschutz

Es sind die jeweils geltenden Bestimmungen des diakonisch-kirchlichen Datenschutzes anzuwenden. Der Datenschutz im Krankenhaus hat den besonderen Erfordernissen der Verarbeitung von Patientendaten Rechnung zu tragen.

V. Sonderregelung

(1) Die Grundsätze gelten für die Krankenhäuser der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.

(2) Der Träger eines reinen Belegkrankenhauses oder eines Fach-/Spezialkrankenhauses kann nur im Rahmen von Punkt III/Absatz 1, Nr. 1 mit Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes eine andere Regelung treffen.

VI. Inkrafttreten

(1) Diese Grundsätze treten am 1. Mai 1989 in Kraft.

(2) Die durch die Grundsätze erforderlichen Ordnungen und Regelungen sind spätestens bis 30. April 1990 zu erlassen und dem Diakonischen Werk mitzuteilen.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 166 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchliche Beihilfenverordnung - KiBVO).

Vom 24. Mai 1989. (KABl. S. 61)

§ 1

Zweckbestimmung, Geltungsbereich und Rechtsnatur

(1) Die Verordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, für Schutzimpfungen, für nicht rechtswidrige medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche und nicht rechtswidrige Sterilisationen.

(2) Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden; er ist nicht vererblich.

(3) Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt.

(4) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Anwendung der Richtlinien sind die eingehenden Beihilfeanträge der Festsetzungsstelle des Landeskirchenamtes zur Berechnung vorzulegen.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

(1) Beihilfeberechtigt sind

- a) Pfarrer, Hilfspfarrer, Pfarramtskandidaten, Pfarrverwalter und Pfarrverwalter-Anwärter, soweit sie sich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden,
- b) Kirchenbeamte sowie Praktikanten im Sinne des § 8 des Kirchenbeamtengesetzes,

c) Empfänger von Wartestands-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezügen.

(2) Die Beihilfeberechtigung der in Absatz 1 bezeichneten Personen besteht, wenn und solange sie Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Unterhaltsbeihilfe, Versorgungsbezüge erhalten. Sie besteht bei diesen Personen auch, wenn Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Bei einer Beurlaubung ohne Bezüge bleibt die Beihilfeberechtigung bestehen, wenn die zuständige Dienstbehörde schriftlich ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat; § 4 ist zu beachten.

(3) Als beihilfeberechtigt gelten unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 auch andere natürliche sowie juristische Personen.

(4) Beihilfen können Versorgungsempfängern versagt werden, die neben ihren Versorgungsbezügen Einkünfte aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes haben und die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigen.

(5) Soweit ein Beihilfeanspruch gegenüber einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn besteht, entfällt eine Beihilfe der Landeskirche.

§ 3

Berücksichtigungsfähige Angehörige

(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. der Ehegatte des Beihilfeberechtigten,
2. die im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten.

Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.

(2) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind nicht

1. Geschwister des Beihilfeberechtigten oder seines Ehegatten,
2. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen.

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen sowie einer Beihilfeberechtigung mit einer Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt eine Beihilfeberechtigung

1. aus einem Dienstverhältnis die Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger,
2. aufgrund eines neuen Versorgungsbezugs die Beihilfeberechtigung aufgrund früherer Versorgungsbezüge aus.

(2) Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften vor.

(3) Eine Beihilfeberechtigung aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger aus. Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger vor.

(4) Ist ein Angehöriger bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für Aufwendun-

gen dieses Angehörigen jeweils nur einem Beihilfeberechtigten gewährt.

§ 5

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten, besonders von Amts- oder Vertrauensärzten, einholen. Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte. Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, sind ärztliche Gebühren nur bis zu den Schwellenwerten der Gebührenordnungen für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 2316), angemessen. Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zu den Mindestsätzen des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (Stand: 1. Januar 1985), jedoch höchstens bis zu den Schwellenwerten der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen.

(2) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, daß im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(3) Steht dem Beihilfeberechtigten oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu, sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Verordnung nur insoweit beihilfefähig, als sie über die danach im Einzelfall gewährten Leistungen hinausgehen. Sind zustehende Leistungen nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen worden, sind die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend zu kürzen; dabei gelten

1. Aufwendungen für Arznei-, Verband- und Heilmittel in voller Höhe,
2. andere Aufwendungen, für die die zustehende Leistung nicht nachgewiesen wird oder nicht ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert

als zustehende Leistung. Satz 2 gilt nicht für

1. Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die als freiwillig gesetzlich Versicherte keinen Beitragszuschuß aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses (z. B. nach § 405 der Reichsversicherungsordnung) erhalten, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, für die aus dem genannten Versicherungsverhältnis Anspruch auf Familienkrankenhilfe nach § 205 der Reichsversicherungsordnung zusteht;
2. Versorgungsempfänger und berücksichtigungsfähige Angehörige von Pfarrern, Kirchenbeamten und Versorgungsempfängern, die Mitglied der Krankenversicherung der Rentner sind, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, für die aus dem genannten Versicherungsverhältnis Anspruch auf Familienkrankenhilfe nach § 205 der Reichsversicherungsordnung zusteht;
3. Leistungen nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1982

(BGBI. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1987 (BGBI. I S. 1545), oder hierauf sich beziehende Vorschriften.

(4) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen, die keinen Anspruch auf Kostenerstattung aus einem Teilkostentarif haben und keinen Zuschuß zum Versicherungsbeitrag erhalten, gilt der nachgewiesene Geldwert in Anspruch genommener Sachleistungen der Krankenversicherung als beihilfefähige Aufwendungen. Hiervon ist ausgenommen der in Abs. 5 Nr. 3 bezeichnete Ehegatte des Beihilfeberechtigten. Der Geldwert von Sachleistungen ist bis zur Höhe der Versicherungsbeiträge des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen beihilfefähig, die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen zwölf Kalendermonate geleistet und nicht bei einer früheren Beihilfefestsetzung berücksichtigt wurden. Bei Anwendung dieser Vorschrift gelten als Sachleistungen auch Geldleistungen zu Aufwendungen für Arznei-, Verband-, Heil- oder Hilfsmittel, ungeachtet der Höhe der Geldleistung. Bei einer stationären Krankenhausbehandlung gelten die allgemeinen Krankenhausleistungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) als Sachleistungen. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen. Als Sachleistungen gelten nicht Leistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung auftragsgemäß für andere Leistungsträger oder im Rahmen der Dienstunfallfürsorge erbringt. Sachleistungen sind auch zu berücksichtigen, wenn die zugrundeliegende Leistung nicht oder nur begrenzt beihilfefähig ist.

(5) Nicht beihilfefähig sind

1. Sachleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften; dies gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet sind. Abs. 4 bleibt unberührt;
2. gesetzlich vorgesehene Kostenanteile und Zuzahlungen;
3. die in den §§ 6 bis 11 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung) des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 30.000 Deutsche Mark übersteigt, es sei denn, daß dem Ehegatten trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder daß die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). Das Landeskirchenamt kann in anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung eines strengen Maßstabes anzunehmen sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen;
4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind; dies gilt nicht für Aufwendungen, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 103 des Hessischen Beamtengesetzes zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruchs auf den Dienstherren führt;
5. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung; nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschriften sind Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegeröhne, Schwieger-töchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Aufwendun-

gen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden;

6. Aufwendungen, die bereits nach einem vorgehenden Beihilfeanspruch (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2) beihilfefähig sind.

(6) Bei Anwendung der Absätze 3 bis 5 sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (Abs. 2 Satz 2) maßgebend.

§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

(1) Aus Anlaß einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche und zahnärztliche Leistungen und Leistungen eines Heilpraktikers; ausgenommen sind Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden. Bei Leistungen nach den Abschnitten F, H, J und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte bei Behandlungsbeginn mindestens ein Jahr ununterbrochen dem kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) angehört. Bei zahnärztlichen Leistungen sind Aufwendungen für Edelmetalle und Keramikverblendungen nur in Höhe von 50 vom Hundert beihilfefähig. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1;
2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nr. 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Heilmittel, Verbandmittel oder dergleichen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen;
3. eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder – ausgenommen Saunabäder und Schwimmen in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer als beihilfefähig anerkannten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur –, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- sowie Sprachtherapie und dergleichen. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden oder werden damit zugleich in erheblichem Umfang berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt, so sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für zusätzliche, gesondert durchgeführte und berechnete Heilbehandlungen nicht beihilfefähig;
4. Anschaffung oder Miete, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 2;
5. Erste Hilfe;
6. stationäre und teilstationäre Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vom 21. August 1985 (BGBI. I S. 1666), und zwar

- a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 BPfIV),
- aa) allgemeine und besondere Pflegesätze (§ 5 BPfIV),
- bb) Sonderentgelte (§ 6 BPfIV),
- cc) abweichende Entgelte (§ 21 BPfIV),
- b) Wahlleistungen,
- aa) gesondert berechnete Arztleistungen (§ 7 Abs. 3 BPfIV),
- bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 7 Abs. 4 BPfIV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers
- abzüglich 22 Deutsche Mark täglich,
- sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nr. 1 und 2.
- Bei einer Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen;
7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten für eine vom Arzt als geeignet erklärte Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch nur bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft.
- Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige (§ 5 Abs. 6 Nr. 5) oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nr. 9) nicht beihilfefähig. Bei nahen Angehörigen, die wegen Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden, kann eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen als beihilfefähig berücksichtigt werden, höchstens jedoch bis zu den Kosten für eine Berufspflegekraft. Eine für die Pflege gezahlte Vergütung an den Ehegatten oder die Eltern eines Pflegebedürftigen ist nicht beihilfefähig;
8. eine Familien- und Haushaltshilfe bis zum Betrag von 9 Deutsche Mark stündlich, jedoch nicht mehr als 54 Deutsche Mark täglich. Voraussetzung ist, daß die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten während stationärer Unterbringung (Nr. 6, § 9) des den Haushalt führenden, nicht oder nur geringfügig erwerbstätigen berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des Beihilfeberechtigten erforderlich ist, weil der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Angehöriger verbleibt und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Dies gilt in besonderen Fällen auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung sowie bei Alleinstehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist. Nr. 7 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 5 Abs. 6 Nr. 5) sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nr. 9) nicht beihilfefähig. Ohne die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 sind die Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe bis zu den genannten Beträgen beihilfefähig, wenn nach ärztlicher Bescheinigung ein erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt (Nr. 6) durch die Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe vermieden wird; dies gilt entsprechend für alleinstehende Beihilfeberechtigte;
9. die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen, Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen (Nr. 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung. Höhere Beförderungskosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393), genannte Betrag beihilfefähig.
- Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
- a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
- b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn- oder Aufenthaltsort,
- c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist, und zurück,
- d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise;
10. a) Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen bis zum Höchstbetrag von 25 Deutsche Mark täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von 25 Deutsche Mark täglich beihilfefähig. Diese Vorschrift findet bei einer Heilkur oder kurähnlichen Maßnahme keine Anwendung,
- b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich angeordneten Heilbehandlung, die eine Heimunterbringung erforderlich macht, insgesamt bis zu 17 Deutsche Mark täglich;
11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nr. 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen;
12. Eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.
- (2) Das Landeskirchenamt kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode sowie für bestimmte Heil- und Verbandmittel begrenzen oder ausschließen. Es kann ferner die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für andere als die in Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 genannten Gegenstände und Stoffe und für besondere

Ausführungen dieser Leistungen sowie für die in Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Heilbehandlungen begrenzen.

§ 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung

(1) Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Für Begleitpersonen eines Schwerbehinderten sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit der Begleitung behördlich festgestellt ist und das Sanatorium bestätigt, daß die Begleitung für eine erfolgversprechende Behandlung erforderlich ist,
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satz 3,
4. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
5. für die Kurtaxe, auch für die notwendige Begleitperson nach Nr. 2 Satz 2,
6. für den ärztlichen Schlußbericht.

(2) Die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

(3) Die Beihilfefähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren wegen derselben Krankheit bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

§ 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur

(1) Aufwendungen für eine Heilkur sind nur beihilfefähig für Beihilfeberechtigte nach § 2 Abs. 1 Buchst. a und b unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1.

(2) Aus Anlaß einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,

2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreißig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von 30 Deutsche Mark täglich, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrag von 25 Deutsche Mark täglich,

3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,

4. für die Kurtaxe, auch für die Begleitperson nach Nr. 2,

5. für den ärztlichen Schlußbericht.

(3) Die Aufwendungen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sind nur beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienst- oder Arbeitsfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, besonders nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet im Sinne des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. S. 393), ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

(4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen dem kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst angehört und beihilfeberechtigt war,
2. wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren wegen derselben Krankheit bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
4. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
5. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

(5) Im Falle des Abs. 4 Nr. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei

1. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
2. Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden,

der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis (Anlage 3) enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muß sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

§ 9

Beihilfefähige Aufwendungen
bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Aus Anlaß einer wegen Behandlungs- oder Pflegebedürftigkeit notwendigen Unterbringung körperlich, geistig oder seelisch Kranker in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 6 die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten oder Pflegeheimen am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

1. bei Beihilfeberechtigten
 - a) mit einem Angehörigen 200 Deutsche Mark,
 - b) mit zwei oder drei Angehörigen 175 Deutsche Mark,
 - c) mit mehr als drei Angehörigen 150 Deutsche Mark,
 wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,
2. bei alleinstehenden Beihilfeberechtigten oder bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 70 vom Hundert der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Bruttobezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder aus einer betrieblichen Altersversorgung.

Angehörige im Sinne des Satz 1 sind Personen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigungsfähig oder nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind oder als beihilfeberechtigt gelten (§ 4 Abs. 3). In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als beihilfefähig anerkennen.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn nach dem Zeugnis des Amts- oder Vertrauensarztes mit einer Beendigung der Behandlungs- oder Pflegebedürftigkeit in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Beihilfe nach Abs. 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 zusteht.

(3) Werden die Kosten der Unterkunft und Verpflegung nicht gesondert ausgewiesen, sind 70 vom Hundert der täglichen Unterbringungskosten (Pfleagesatz) als Kosten für Unterkunft und Verpflegung zugrunde zu legen.

§ 10

Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen

(1) Aus Anlaß von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind beihilfefähig

1. bei Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres die Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
2. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an die Aufwendungen für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen

nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

(2) Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Maßnahmen nach Abschnitt B Nr. 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für Schutzimpfungen sind beihilfefähig. Dies gilt nicht für Schutzimpfungen im Zusammenhang mit einem privaten Auslandsaufenthalt.

§ 11

Beihilfefähige Aufwendungen
bei medizinisch indiziertem
nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch
und nicht rechtswidriger Sterilisation
sowie bei Empfängnisregelung

(1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen

1. aus Anlaß eines beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den medizinisch indizierten nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft,
2. für die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen medizinisch indizierten nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch oder eine nicht rechtswidrige Sterilisation,
3. für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

(2) Aus Anlaß eines medizinisch indizierten nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs oder einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sind beihilfefähig die in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 10 Buchst. a bezeichneten Aufwendungen.

§ 12

Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

(1) Aus Anlaß einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung und ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik,
2. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme,
4. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung in einer Krankenanstalt oder Arztpraxis bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 6 Abs. 1 Nr. 7 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend,
5. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind.

(2) Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von 300 Deutsche Mark gewährt. Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind annimmt und das Kind am Tage der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Beihilfe der Mutter gewährt.

§ 13

Beihilfefähige Aufwendungen
in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsortes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1.300 Deutsche Mark, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 850 Deutsche Mark gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von insgesamt mindestens 2.000 Deutsche Mark zu, so beträgt die Beihilfe 650 Deutsche Mark, beim Tod eines Kindes 425 Deutsche Mark; stehen solche Ansprüche von insgesamt mindestens 4.000 Deutsche Mark zu, wird keine Beihilfe gewährt. Sterbe- und Bestattungsgelder aufgrund von Schadenersatzansprüchen werden nicht berücksichtigt, wenn die Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes auf den Dienstherrn übergehen. Bestattungsgeld nach §§ 36 oder 53 des Bundesversorgungsgesetzes bleibt unberücksichtigt.

(2) Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes oder an den Beisetzungsort des verstorbenen Ehegatten, höchstens jedoch für eine Entfernung von siebenhundert Kilometern.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter fünfzehn Jahren im Haushalt und kann dieser beim Tode des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes bis zu einem Jahr beihilfefähig.

§ 14

Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
entstandene Aufwendungen

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach §§ 6, 9, 11 bis 13 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) Aufwendungen nach Abs. 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig,

1. wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, daß die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,
2. wenn die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist.

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

(3) Aus Anlaß einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn vor Antritt der Heilkur

1. durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen wird, daß die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, und
2. der Kurort im Heilkurortverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt ist und
3. die sonstigen Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

Die Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind bei einer anerkannten Heilkur ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Für die Aufwendungen zur Überführung einer Leiche oder Urne findet § 13 Abs. 2 Anwendung.

§ 15

Bemessung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe beträgt für alleinstehende Beihilfeberechtigte 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz erhöht sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für verheiratete Beihilfeberechtigte auf 55 vom Hundert. Für jedes Kind, das nach § 3 zu berücksichtigen ist, erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 oder Satz 2 um je 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 70 vom Hundert. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigt wird. Ist ein berücksichtigungsfähiges Kind zugleich Ehegatte eines Beihilfeberechtigten, so erhöht sich der Bemessungssatz nur beim Ehegatten des berücksichtigungsfähigen Kindes. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen führen nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund einer eigenen Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind. Maßgebend für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Abs. 1 Sätze 2 und 3,

1. wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist oder der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 30.000 Deutsche Mark überstieg,
2. wenn berücksichtigungsfähige Angehörige, mit Ausnahme der beim Ehegatten familienversicherten Kinder,
 - a) aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung oder des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind,
 - b) Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sind,
 - c) Beitragszuschüsse nach § 405 der Reichsversicherungsordnung, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen erhalten,

- d) Beitragszuschüsse nach § 1304 e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), in Höhe von mindestens 100 Deutsche Mark oder von mindestens der Hälfte des zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrags erhalten,
- e) Ansprüche auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Leistungen nach einer dieser Verordnung im wesentlichen vergleichbaren Regelung erhalten.

(3) Der Bemessungssatz beträgt in den Fällen des § 5 Abs. 5 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen.

(4) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Abs. 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Für Empfänger von Witwen- oder Witwergeld erhöht sich der Bemessungssatz um weitere 5 vom Hundert. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben.

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert. Satz 1 findet keine Anwendung in den Fällen des § 9.

(6) Bei einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6, § 11 Abs. 2, § 14), einer dauernden Anstaltsunterbringung (§ 9) oder einer stationären Unterbringung in einer Entbindungsanstalt erhöht sich der Bemessungssatz nach Absätzen 1 und 4 um 15 vom Hundert, höchstens jedoch auf 85 vom Hundert. Dies gilt nicht, wenn der Bemessungssatz bereits nach Abs. 5 zu erhöhen ist.

(7) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und Personen, für die aus einem freiwilligen Krankenversicherungsverhältnis Anspruch auf Familienkrankenhilfe nach § 205 der Reichsversicherungsordnung zusteht, erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenleistung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen, sofern der Höhe nach Leistungsansprüche wie bei einer Pflichtversicherung zustehen. Dies gilt nicht, wenn ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens 40 Deutsche Mark monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird.

(8) Für beihilfefähige Aufwendungen von Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung Zuschüsse aufgrund einer Rechtsvorschrift oder eines Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe von 80 Deutsche Mark monatlich gewährt werden, ermäßigt sich der Bemessungssatz für den Zuschußempfänger um 20 vom Hundert. Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben außer Betracht.

(9) Das Landeskirchenamt kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. wenn sich aus der Anwendung des § 5 Abs. 6 Nr. 4 Härten ergeben oder

3. in besonderen Ausnahmefällen bei Anlegung eines strengen Maßstabes.

§ 16

Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen und angenommenen Kinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlaß des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemißt sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tode; für Aufwendungen aus Anlaß des Todes gilt § 13 mit der Maßgabe, daß die Aufwendungen nachzuweisen sind. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt.

(2) Andere als die in Abs. 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Abs. 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 17

Verfahren

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt; hierfür sind die vom Landeskirchenamt herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Aufwendungen für Halbweisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 300 Deutsche Mark betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird abweichend von Satz 1 eine Beihilfe gewährt, wenn die Aufwendungen 50 Deutsche Mark übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Würden mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zustehen, wird eine Beihilfe nur dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Halbweisen.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege unmittelbar an die Festsetzungsstelle des Landeskirchenamtes zu richten. Die Beihilfeakten dürfen grundsätzlich nur den mit der Beihilfearbeitung befaßten Stellen oder Bediensteten zugänglich sein. Krankheits- und sonstige persönliche Daten aus Beihilfeakten dürfen grundsätzlich nur zur Bearbeitung von Beihilfeporgängen verwendet werden.

(5) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle als für Beihilfeszwecke verwendet kenntlich zu machen. Der Beihilfeberechtigte hat die zurückgegebenen Belege bis drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Bitte des Landeskirchenamtes erneut vorzulegen, sofern sie nicht bei der Krankenversicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat bei der Rückgabe der Belege darauf hinzuweisen.

(6) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(7) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(8) Ist in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 2 Nr. 2 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(9) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen, der ersten Ausstellung der Rechnung oder der Bescheinigung des Geldwerts von Sachleistungen beantragt hat. Die in der Bescheinigung über ihren Geldwert aufgeführten Sachleistungen dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Für den Beginn der Frist ist bei pauschalen Beihilfen nach § 12 Abs. 2 der Tag der Geburt oder der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind, nach § 13 Abs. 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend.

§ 18

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Empfänger von Unterhaltsbeiträgen, die nach bisherigem Recht beihilfeberechtigt waren, aber nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchst. e erfüllen, bleiben beihilfeberechtigt, solange sie oder ihre Hinterbliebenen Unterhaltsbeiträge erhalten. Dies gilt auch für gnadenweise zugebilligte Unterhaltsbeiträge.

(2) Für Beihilfeberechtigte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Ansprüche nach den §§ 141 a und 141 c des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), haben, gilt § 5 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 entsprechend.

(3) Ist der Tod eines Beihilfeberechtigten während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich bedingten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne ohne die Beschränkung des § 13 Abs. 2 beihilfefähig; der Bemessungssatz für diese Kosten beträgt 100 vom Hundert.

§ 19

Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 5. September 1980 (KABl. S. 170) werden aufgehoben.

§ 20

Verwaltungsvorschriften

Bei der Durchführung dieser Verordnung sind die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Mai 1988 – GVBl. 1988 Nr. 13 – ergänzend anzuwenden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 14. Juli 1989

Der Bischof

Dr. Jung

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 KiBVO)

Psychotherapeutische Behandlungen

1. Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KiBVO sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen nach den Nr. 845 ff. des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der folgenden Nr. 2 bis 5 beihilfefähig.

2. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nr. 860 bis 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

– bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient, und

– beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und

– die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur beruflichen oder sozialen Anpassung, z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nr. 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.

2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

– psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),

– vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,

– Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten,

– seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Mißbildungen stehen,

– seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z. B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),

– seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumata),

– seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.

2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall bei

- tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 50 Doppelstunden,
- analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden,
- tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden sowie einer notwendigen begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugsperson den erforderlichen Umfang

nicht überschreitet.

Aufwendungen für eine längere Behandlung sind nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1

- bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bis zu weiteren 30 Stunden,
- bei analytischer Psychotherapie bis zu weiteren 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu weiteren 40 Doppelstunden,
- in besonderen Ausnahmefällen bei analytischer Psychotherapie bis zu weiteren 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu weiteren 40 Doppelstunden

beihilfefähig.

2.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung »Psychotherapie« oder »Psychoanalyse« durchgeführt werden. Der Arzt mit der Zusatzbezeichnung »Psychotherapie« kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nr. 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Der Arzt mit der Zusatzbezeichnung »Psychoanalyse« oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Zusatzbezeichnung »Psychotherapie« kann zusätzlich analytische Psychotherapie (Nr. 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit abgeschlossener psychotherapeutischer Zusatzausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Weiterbildungsinstitut oder bei Kindern und Jugendlichen anstelle eines Diplompsychologen einen Psychagogen mit abgeschlossener Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Weiterbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe oder ein Psychagoge ohne diese Zusatzausbildung hinzugezogen werden, wenn er bereits vor dem 1. Oktober 1985 nachweislich mindestens sechs Jahre von einem Arzt zur Durchführung tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie hinzugezogen wurde. Entsprechendes gilt für nichtärztliche Psychotherapeuten, die nicht Diplompsychologen sind, aber eine abgeschlossene akademische Ausbildung an einer deutschen Universität oder anderen vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule absolviert haben, sofern sie eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Institut nachweisen und diese Ausbildung vor dem 1. April 1976 begonnen haben. Der Arzt kann notwendige Testverfahren nach den Nr. 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen Diplompsychologen oder Psychagogen durchführen lassen.

2.5 Wird die Behandlung durch einen in Nr. 2.4 bezeichneten Diplompsychologen oder Psychagogen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 115,50 DM
- Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 57,80 DM
- Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 18,60 DM
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten = 110,40 DM
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 55,20 DM
- Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen = 110,40 DM.

3. Verhaltenstherapie

3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie (Nr. 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) sind nur dann beihilfefähig, wenn

- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient, und
- beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Arztes vorgelegt wird, daß die Behandlung bei je 20-30minütiger Dauer nicht mehr als 20 oder bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sitzungen erfordert. Muß in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur beruflichen oder sozialen Anpassung oder zur beruflichen oder sozialen Förderung, z. B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für das Erstellen der Verhaltensanalyse und höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.

3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumen).

3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlung

- 80 Sitzungen,
 - bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugspersonen, 100 Sitzungen
- von 20-30minütiger Dauer nicht überschreitet. Wird die Sitzungsdauer auf mindestens 50 Minuten verlängert, zählt eine verlängerte Sitzung für zwei Sitzungen.

Bei Gruppenbehandlungen mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für 80 Sitzungen beihilfefähig.

3.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung »Psychotherapie« oder »Psychoanalyse« durchgeführt werden, sofern dieser den Nachweis erbringt, daß er während seiner Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit mindestens dreijähriger, abgeschlossener verhaltenstherapeutischer Ausbildung an einem anerkannten verhaltenstherapeutischen Weiterbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe zur Behandlung hinzugezogen werden, der mindestens drei Jahre als Verhaltenstherapeut ganz oder vorwiegend in der Krankenbehandlung in praxisbezogener Zusammenarbeit mit Ärzten tätig war, wenn eine solche Zusammenarbeit von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung »Psychotherapie« oder »Psychoanalyse« bescheinigt wird. Der Arzt kann notwendige Testverfahren nach den Nr. 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen Diplompsychologen durchführen lassen.

3.5 Wird die Behandlung durch einen in Nr. 3.4 bezeichneten Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber den Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden bei

- a) Einzelbehandlung bei einer Dauer
 - von mindestens 20 Minuten bis zu 36,80 DM
 - von mindestens 50 Minuten bis zu 73,60 DM

- b) Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen,

Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 36,80 DM

c) Testverfahren und Testuntersuchungen

- Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 115,50 DM
- Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 57,80 DM
- Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 18,60 DM.

4. Sonstige psychotherapeutische Behandlungen

4.1 Aufwendungen für andere als in den Nr. 2 und 3 aufgeführte psychotherapeutische Behandlungen sind für höchstens 20 Sitzungen dann beihilfefähig, wenn die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und das zu bezeichnende Therapieverfahren nach allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen hierzu geeignet ist. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung entsprechend Nr. 3.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich beihilfefähig.

4.2 Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:

Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächstherapie nach Rogers, Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Musiktherapie, Psychodrama, rational-emotive Therapie, Transaktionsanalyse.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur beruflichen oder sozialen Anpassung oder zur beruflichen oder sozialen Förderung, z. B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, bestimmt sind, sind ebenfalls nicht beihilfefähig.

4.3 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung »Psychotherapie« oder »Psychoanalyse« durchgeführt werden. Zieht dieser einen entsprechend Nr. 3.4 Satz 2,3 qualifizierten Diplompsychologen bei, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, so können die Aufwendungen bis zu folgender Höhe je Sitzung als beihilfefähig anerkannt werden:

- Übende Verfahren, Hypnose jeweils in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten bis zu 24,00 DM
- Übende Verfahren in Gruppenbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer bis zu 7,20 DM
- Psychotherapeutische Behandlung bei psychoreaktiven, psychosomatischen oder neurotischen Störungen, Dauer mindestens 20 Minuten bis zu 36,80 DM.

4.4 Erfolgt die Behandlung durch einen Heilpraktiker, so sind die Aufwendungen bis zu 20 Sitzungen nach der Gebührenziffer 19.1 des GebüH beihilfefähig.

5. Gleichzeitige Behandlungen nach Nr. 2 oder 3 schließen sich aus. Dies gilt auch für Behandlungen nach Nr. 4, die während des Zeitraums einer Behandlung nach Nr. 2 oder 3 durchgeführt werden.
6. Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung unterliegen nicht dem Anerkennungsverfahren nach den Nr. 2 bis 4.

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 KiBVO)

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen
für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung
und Selbstkontrolle
sowie für Körperersatzstücke

1. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Anschaffung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind – ggf. im Rahmen der Höchstbeträge – beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind:
 - Absauggeräte (z. B. bei Kehlkopferkrankung),
 - Beatmungsgeräte,
 - Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
 - Blindenschriftmaschine,
 - Blindenstöcke,
 - Blutdruckmeßgeräte,
 - Bruchbänder,
 - Ergometer (nach Herzinfarkt bei Notwendigkeit einer exakten Leistungskontrolle),
 - Fußeinlagen,
 - Gehhilfen (Armstützen, Gehwagen),
 - Gipsbetten, Liegeschalen,
 - Gummistrümpfe, Kompressionsstrumpfhosen,
 - Heimdialysegeräte,
 - Herzschrittmacher einschließlich Kontrollgeräte und sonstigem Zubehör,
 - Hilfsgeräte für Schwerstbehinderte (z. B. Ohnhänder),
 - Hörhilfen (auch Hörbrillen),
 - Impulsvibratoren (z. B. Mucoviscidose, Pankreasfibrose),
 - Infusionspumpen, auch Insulinpumpen,
 - Inhalationsapparate,
 - Injektionsspritzen und -nadeln,
 - Jobst-Wechseldruckgeräte,
 - Katheter,
 - Kniekappen,
 - Knöchel- und Gelenkstützen,
 - Kopfschützer,
 - Korrekturschienen und dergleichen,
 - Krankenfahrstühle,
 - Krankenheber,
 - Krankenstöcke (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör),
 - Krücken,
 - Leibbinden, Krampfadernbinden und dergleichen,
 - orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 60 DM je Schuh übersteigen,

Pflegebetten,
Polarimeter,
Reflektometer,
Sehhilfen,
Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),
Sprechhilfen (auch elektronische),
Sprechkanülen,
Stützapparate,
Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
Suspensorien,
Toilettenstühle, Closomatanlagen,
Ultraschallvernebler,
Urinale,
Vibrationstrainer bei Taubheit,
Wasser- und Luftkissen,
Weckgeräte für Bettnässer.

2. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist.
3. Mieten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich durch die Anmietung eine Anschaffung erübrigt.
4. Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels oder Gerätes sind in der bisherigen Ausführung auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn die Ersatzbeschaffung innerhalb von sechs Monaten seit dem Kauf des bisherigen Hilfsmittels oder Gerätes erfolgt. Nr. 11.5 bleibt unberührt.
5. Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel und Geräte sind ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig. Bei Brillen liegt eine Reparatur vor, wenn das Gestell oder nur ein Glas repariert oder ersetzt wird.
6. Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte sind nur beihilfefähig, wenn sie innerhalb eines Jahres 200 DM übersteigen.
7. Notwendige und angemessene Aufwendungen für Körperersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie ärztlich verordnet sind.
8. Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zu 1.000 DM beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z. B. Alopecia areata) oder eine erhebliche Verunstaltung, z. B. infolge Schädelverletzung, oder wenn ein totaler oder weitgehender Haarausfall bei männlichen Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder bei weiblichen Personen vorliegt. Die Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muß. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre (ausgenommen Kinder unter 14 Jahre) vergangen sind.
9. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten zugleich den Aufwen-

- dungen der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Hierzu gehören als Gebrauchsgüter des täglichen Lebens z. B. auch
- Bandscheibenmatratzen,
Bestrahlungslampen (Solarien, Helarien, Sonnenbänke, Rotlicht, Höhensonnen und dergleichen),
Fieberthermometer,
Fitneßgeräte (Heimtrainer und dergleichen),
Gesundheitsschuhe,
Heizkissen, Heizdecken,
Liegestühle,
Mundduschen (Water-Pic, Aqua Pic),
Personenkraftwagen,
Rheumawäsche,
Wärmedecken, Wärmeflaschen,
Zahnbürsten, auch elektrische.
10. Notwendige und angemessene Aufwendungen für andere als die in Nr. 1 aufgeführten Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn diese ebenfalls geeignet sind, die Folgen eines regelwidrigen Körperzustandes zu lindern, zu bessern, zu beheben oder zu beseitigen, und deren Anschaffungskosten nicht den Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Betragen die Aufwendungen mehr als 3.000 DM, ist das Einvernehmen des Landeskirchenamtes erforderlich.
11. Aufwendungen für vom Augenarzt schriftlich verordnete Sehhilfen sind wie folgt beihilfefähig:
- 11.1 Brillen
- Als angemessen sind anzusehen
- | | | |
|--|---|---------|
| für das Brillengestell | = | 100 DM, |
| für Gläser mit Gläserstärken bis + 6 Dioptrien (dpt.): | | |
| Einstärkengläser: | | |
| für das sph. Glas | = | 45 DM, |
| für das cyl. Glas | = | 60 DM, |
| Mehrstärkengläser: | | |
| für das sph. Glas | = | 120 DM, |
| für das cyl. Glas | = | 160 DM, |
| Dreistufen- oder Multifokalgläser: | | |
| zuzüglich je Glas | = | 40 DM. |
- Höhere Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn sie nachweislich aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Für die Mehrkosten bei Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern gilt ausschließlich Nr. 11.2.
- 11.2 Brillen mit besonderen Gläsern
- Die Mehraufwendungen für augenärztlich verordnete Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern sind bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:
- 11.2.1 Kunststoffgläser und Leichtgläser
- bei Gläserstärken ab + 6,0/- 8,0 dpt., bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr ab + 5,0 dpt.,
- bei Anisometropien ab 3,0 dpt.,
- unabhängig von der Gläserstärke
- bei Kindern im Vorschulalter,
- bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Mißbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung gewöhnlicher Gläser ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,
- bei Spastikern, Epileptikern und Einäugigen.
- 11.2.2 Getönte Gläser (Lichtschutzgläser)
- bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen), bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z. B. Keratoconjunctivitis, Iritis, Cyclitis),
- bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- bei Ciliarneuralgie,
- bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- bei totaler Farbenblindheit,
- bei Albinismus,
- bei Pupillotonie,
- bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- bei Gläsern ab + 10,0 dpt.,
- im Rahmen einer Fotochemotherapie.
- 11.3 Entspiegelte Gläser und Gläser mit verändernder Lichthelligkeit (phototrope Gläser)
- Mehraufwendungen für die Entspiegelung von Gläsern sind nicht beihilfefähig. Das gleiche gilt für phototrope Gläser (z. B. Colormaticgläser).
- 11.4 Zweitbrillen
- Aufwendungen für Zweitbrillen mit gleicher Gläserstärke (auch als Reservebrille) sind nicht beihilfefähig, auch wenn sie augenärztlich verordnet sind.
- 11.5 Ersatzbeschaffung von Brillen
- 11.5.1 Geht eine Brille verloren oder wird sie nicht wiederverwendbar beschädigt, ist eine Ersatzbeschaffung auch ohne augenärztliche Verordnung beihilfefähig, sofern die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung (Verlust, Beschädigung) schriftlich versichert wird. Dies gilt auch, wenn der Augenoptiker eine Sehschärfeänderung festgestellt hat.
- 11.5.2 Bei der Beschaffung einer Brille wegen Änderung der Sehschärfe oder Änderung der Kopfform eines Kindes kann grundsätzlich auf die augenärzt-

- liche Verordnung verzichtet werden, sofern die zuletzt getragene Brille aufgrund einer augenärztlichen Verordnung beschafft wurde, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- 11.5.3 Eine augenärztliche Verordnung von Mehrstärken-, Dreistufen- oder Multifokalgläsern (Nr. 11.1) sowie Kunststoff-, Leicht- oder Lichtschutzgläsern (Nr. 11.2) ist nicht erforderlich, wenn die verlorengegangene oder nicht wiederverwendbar beschädigte Brille (Nr. 11.5.1) oder die zuletzt getragene Brille (Nr. 11.5.2) bereits augenärztlich verordnete Gläser dieser Art hatte.
- 11.5.4 Bei von Augenoptikern angepaßten Gläsern sind gesondert berechnete angemessene Kosten für die Sehschärfebestimmung, das Einschleifen usw. beihilfefähig.
- 11.6 Kontaktlinsen
Mehraufwendungen für augenärztlich verordnete Kontaktlinsen sind nur bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:
Myopie ab 8 dpt.,
Hyperopie ab 8 dpt.,
irregulärer Astigmatismus,
regulärer Astigmatismus ab 3 dpt.,
Keratokonus,
Aphakie,
Aniseikonie,
Anisometropie ab 2 dpt.,

psychogene Körperstörungen, sofern eine entsprechende Bescheinigung eines Nervenarztes vorliegt,

als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,

als Occlusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,

als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut.

Die Aufwendungen für Kontaktlinsen bei Astigmatismus sind außerdem nur beihilfefähig, wenn mindestens eine um 20 vom Hundert verbesserte Sehschärfe gegenüber einer Brille erzielt wird.

Da das Tragen von Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen gelegentlich unterbrochen werden muß, sind neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen auch die Kosten einer Reservebrille, bei Vorliegen einer Aphakie und bei über Vierzigjährigen darüber hinaus noch die Kosten einer Nahbrille beihilfefähig.

11.7 Andere Sehhilfen

Aufwendungen für Sportbrillen von Schulkindern sind beihilfefähig, wenn nach augenärztlicher Verordnung während des schulischen Turnunterrichts eine Sportbrille getragen werden muß.

Läßt sich durch Brillen oder Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, sind die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohrbrille und dergleichen) beihilfefähig.

Anlage 3
(zu § 8 Abs. 6 KiBVO)

B = Einzelkurgebiet
G = gesamtes Gemeindegebiet
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Heilkurortverzeichnis

| Name ohne »Bad« | PLZ | Gemeinde | Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K) | Artbezeichnung |
|-----------------|------|-------------------|--|-------------------------|
| Aachen | 5100 | Aachen | Burtscheid und Monheimsallee | Heilbad |
| Abbach | 8403 | Bad Abbach | Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs | Heilbad |
| Aibling | 8202 | Bad Aibling | Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell | Heilbad |
| Alexandersbad | 8591 | Bad Alexandersbad | G | Heilbad |
| Altenau | 3396 | Altenau | G | Heilklimatischer Kurort |
| Andernach | 5470 | Andernach | Bad Tönisstein | Heilkurort |
| Arolsen | 3540 | Arolsen | K | Heilbad |
| Aulendorf | 7960 | Aulendorf | Aulendorf | Kneippkurort |
| Baden-Baden | 7570 | Baden-Baden | Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos | Heilbad |
| Badenweiler | 7847 | Badenweiler | Badenweiler | Heilbad |
| Baiersbronn | 7292 | Baiersbronn | Schwarzenberg-Schönmünzsch | Kneippkurort |
| Balge | 3071 | Balge | B Blenhorst | Ort mit Moor-Kurbetrieb |
| Baltrum | 2985 | Baltrum | G | Nordseeheilbad |

| | | | | |
|---|------------------------------|--|---|---|
| Bayersoien Bayrischzell | 8117 8163 | Bayersoien Bayrischzell | B Kurhaus Bayersoien G | Moorkurbetrieb Heilklimatischer Kurort Heilbad Heilbad |
| Bellingen Bentheim | 7841 4444 | Bad Bellingen Bad Bentheim | Bad Bellingen Bad Bentheim (Gebietsstand 1973) G | Heilklimatischer Kurort Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort Kneippheilbad Kneippheilbad |
| Berchtesgaden | 8240 | Berchtesgaden | G | Heilklimatischer Kurort |
| Bergzabern | 6748 | Bad Berg- zabern | Bad Bergzabern | Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort Kneippheilbad Kneippheilbad |
| Berleburg Berneck | 5920 8582 | Bad Berleburg Bad Berneck i. Fichtel- gebirge | Bad Berleburg Bad Berneck i. Fichtel- gebirge, Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, Warmeileithen | Heilkurort Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb Heilbad und Kneippkurort Kneippkurort Heilbad Heilklimatischer Kurort Kneippkurort |
| Bertrich Beuren | 5582 7444 | Bad Bertrich Beuren | Bad Bertrich G | Heilkurort Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb Heilbad und Kneippkurort Kneippkurort Heilbad Heilklimatischer Kurort Kneippkurort |
| Bevensen | 3118 | Bevensen | Bad Bevensen | Heilbad Kneippkurort Kneippkurort Heilbad Heilklimatischer Kurort Kneippkurort |
| Biberach Bimbach Bischofs- wiesen Blieskastel | 7950 8345 8242 6653 | Biberach Bimbach Bischofswiesen | Jordanbad Bimbach, Aunham G | Heilbad Kneippkurort Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb Kneippkurort Heilkurort Heilklimatischer Kurort Kneippkurort |
| Bocklet Bodenteich Boll | 8733 3123 7325 | Bad Bocklet Bodenteich Boll | Blieskastel-Mitte (Alsbach, Blieskastel, Lautzkirchen) G G Bad Boll | Heilbad Kneippkurort Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb Kneippkurort Heilkurort Nordseeheilbad Heilbad Heilklimatischer Kurort Heilkurort Heilbad |
| Boppard | 5407 | Boppard | a) Boppard b) Bad Salzig G | Heilbad Kneippkurort Heilkurort Nordseeheilbad Heilbad Heilklimatischer Kurort Heilkurort Heilbad |
| Borkum Bramstedt Braunlage | 2972 2357 3389 | Borkum Bad Bramstedt Braunlage | Bad Bramstedt G mit Hohegeiß | Heilkurort Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb Kneippkurort Heilkurort Nordseeheilbad Heilbad Heilklimatischer Kurort Heilkurort Heilbad |
| Breisig Brückenaue | 5484 8788 | Bad Breisig Bad Brückenaue | Bad Breisig G, sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs | (Moor-)Heilbad Heilklimatischer Kurort Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor) Seeheilbad Heilkurort Seeheilbad |
| Buchau Bühl | 7952 7580 | Bad Buchau Bühl | Bad Buchau Bühlerhöhe | Seeheilbad Heilkurort Seeheilbad |
| Bünde | 4980 | Bünde | Randringhausen | Kneippheilbad Heilklimatischer Kurort Nordseeheilbad |
| Büsum Burgbrohl Burg/Fehmarn | 2242 5475 2448 | Büsum Burgbrohl Burg/Fehmarn | Büsum Bad Tönisstein Burg | Kneippheilbad Heilklimatischer Kurort Nordseeheilbad |
| Camberg Clausthal- Zellerfeld Cuxhaven | 6277 3392 2190 | Bad Camberg Clausthal- Zellerfeld Cuxhaven | K Clausthal-Zellerfeld G | Seeheilbad Heilkurort Seeheilbad |
| Dahme Damp Daun | 2435 2335 5568 | Dahme Damp Daun | Dahme Damp 2000 Daun | Seeheilbad Seeheilbad Heilkurort, Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort Kneippkurort Felkekurort Heilbad |
| Detmold Diez Ditzenbach | 4930 6252 7342 | Detmold Diez Bad Ditzen- bach | Hiddesen Diez Bad Ditzenbach | Heilklimatischer Kurort Heilbad |
| Dobel Driburg | 7544 3490 | Dobel Bad Driburg | G Bad Driburg, Hermanns- born | Heilklimatischer Kurort Heilbad |
| Dürkheim Dürheim | 6702 7737 | Bad Dürkheim Bad Dürheim | Bad Dürkheim Bad Dürheim | Heilkurort (Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort |

| | | | | |
|------------------------|------|------------------------|---|--|
| Eberbach | 6930 | Eberbach | Eberbach | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb |
| Eilsen | 3064 | Bad Eilsen | G | Heilbad |
| Ems | 5427 | Bad Ems | Bad Ems | Heilkurort und Heilklimatischer Kurort |
| Emstal | 3501 | Emstal | Sand | Heilquellen-Kurbetrieb |
| Endbach | 3551 | Bad Endbach | K | Kneippheilbad |
| Endorf | 8207 | Endorf i. OB | Endorf i. OB, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachental, Ströbing | Heilbad |
| Erwitte | 4782 | Erwitte | Bad Westerkotten | Heilbad |
| Essen | 4515 | Bad Essen | Bad Essen | Heilbad |
| Fallingbostel | 3032 | Fallingbostel | Fallingbostel | Kneippheilbad |
| Feilnbach | 8201 | Bad Feilnbach | G - ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf | Heilbad |
| Freudenstadt | 7290 | Freudenstadt | Freudenstadt | Heilklimatischer Kurort |
| Friedenweiler | 7829 | Friedenweiler | G | Kneippkurort |
| Füssen | 8958 | Füssen | a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See | Heilbad Kneippkurort |
| Füssing | 8397 | Bad Füssing | Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brand-schachen, Dürmöd, Eggfing a. Inn, Eitlöd, Flickeröd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Rieden-burg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn | Heilbad |
| Gaggenau | 7560 | Gaggenau | Bad Rotenfels | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb |
| Gandersheim | 3353 | Bad Gandersheim | Bad Gandersheim | Heilbad |
| Garmisch-Partenkirchen | 8100 | Garmisch-Partenkirchen | G - ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg | Heilklimatischer Kurort |
| Gersfeld | 6412 | Gersfeld (Rhön) | K | Kneippkurort |
| Gladenbach | 3554 | Gladenbach | K | Kneippheilbad |
| Glücksburg | 2392 | Glücksburg | Glücksburg | Seeheilbad |
| Goslar | 3380 | Goslar | Hahnenklee, Bockswiese | Heilklimatischer Kurort |
| Grasellenbach | 6149 | Grasellenbach | K | Kneippkurort und Kneippheilbad |
| Griesbach | 8399 | Griesbach i. Rottal | Griesbach B Kurmittelhaus Griesbach i. Rottal | Heilbad Heilquellenkurbetrieb |
| Grömitz | 2433 | Grömitz | Grömitz | Seeheilbad |
| Grönenbach | 8944 | Grönenbach | Grönenbach, Au, Brandholz, Darast, Egg, Ehwiessmühle, Falken, Gemeinshwenden, Greit, Grönenbach-W-, Herbisried, Hintergsäng, Hueb, Ittelsburg, Kievers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schulerloch, Schwenden, Seefeld, Streifen, Thal, Vordergsäng, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel | Kneippkurort |

| | | | | |
|------------------------|--------------|---------------------------------------|---|--|
| Großenbrode Grund | 2443 3395 | Großenbrode Bad Grund | G Bad Grund | Seeheilbad Heilbad |
| Haffkrug Haigerloch | 2409 7452 | Haffkrug Haigerloch | Haffkrug Bad Imnau | Seeheilbad Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb |
| Harzburg | 3388 | Bad Harzburg | K | Heilbad und Heilklimatischer Kurort |
| Heilbrunn | 8173 | Bad Heilbrunn | Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Ober- steinbach, Ostfeld, Ramsau, Schönau, Unterenzenau, Unter- steinbach, Voglherd | Heilbad |
| Heiligen- hafen | 2447 | Heiligenhafen | Heiligenhafen | Seeheilbad |
| Helgoland | 2192 | Helgoland | G | Seeheilbad |
| Herbstein | 6422 | Herbstein | B | Heilquellen-Kurbetrieb |
| Herrenalb | 7506 | Bad Herrenalb | Bad Herrenalb | Heilbad und Heilklimatischer Kurort |
| Hersfeld | 6430 | Bad Hersfeld | K | (Mineral-)Heilbad |
| Hille | 4955 | Hille | Rothenuffeln | Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor) |
| Hindelang | 8973 | Hindelang | Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang | Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort |
| Hinterzarten | 7824 | Hinterzarten | G | Heilklimatischer Kurort |
| Höchenschwand | 7821 | Höchen- schwand | Höchenschwand | Heilklimatischer Kurort |
| Hönningen | 5462 | Bad Hön- ningen | Bad Hönningen | Heilkurort |
| Höxter | 3470 | Höxter | Bruchhausen | Heilquellen-Kurbetrieb |
| Hohwacht | 2322 | Hohwacht | G | Seeheilbad |
| Holzminden | 3450 | Holzminden | Neuhaus | Heilklimatischer Kurort |
| Homburg | 6380 | Bad Homburg v. d. Höhe | K | Heilbad |
| Horn | 4934 | Horn- Bad Meinberg | Bad Meinberg | Heilbad |
| Iburg | 4504 | Bad Iburg | Bad Iburg | Kneippheilbad |
| Isny | 7972 | Isny | Isny, Neutrauchburg | Heilklimatischer Kurort |
| Juist | 2983 | Juist | G | Nordseeheilbad |
| Karlshafen | 3522 | Bad Karls- hafen | K | Heilbad |
| Kassel | 3500 | Kassel | Wilhelmshöhe | Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort |
| Kellenhusen | 2436 | Kellenhusen | Kellenhusen | Seeheilbad |
| Kissingen | 8730 | Bad Kissingen | G | Heilbad |
| König | 6123 | Bad König | K | Heilbad |
| Königsfeld | 7744 | Königsfeld | Königsfeld, Bregnitz, Grenier | Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort |
| Königshofen | 8742 | Bad Königs- hofen i. Grab- feld | G - ohne die eingegliedert Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen | Heilbad |
| Königstein | 6240 | Königstein im Taunus | K | Heilklimatischer Kurort |
| Kohlgrub | 8112 | Bad Kohlgrub | G | Heilbad |
| Kreuth | 8185 | Kreuth | G | Heilklimatischer Kurort |
| Kreuznach | 6550 | Bad Kreuz- nach | Bad Kreuznach | Heilkurort |
| Krozingen | 7812 | Bad Krozingen | Bad Krozingen | Heilbad |
| Krumbach | 8908 | Krumbach (Schwabern) | B Sanatorium Krumbad | Peloidkurbetrieb |
| Kyllburg | 5524 | Kyllburg | Kyllburg | Kneippkurort |

| | | | | |
|------------------------|------|---------------------------------------|---|--|
| Laasphe | 5928 | Bad Laasphe | Bad Laasphe | Kneippheilbad |
| Laer | 4518 | Bad Laer | G | Soleheilbad |
| Lahnstein | 5420 | Lahnstein | B Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Thermalbad Lahnstein GmbH | Heilquellen- kurbetrieb |
| Langeoog | 2941 | Langeoog | G | Nordseeheilbad |
| Lauterberg | 3422 | Bad Lauter- berg | Bad Lauterberg | Kneippheilbad |
| Lenzkirch | 7825 | Lenzkirch | Lenzkirch, Saig | Heilklimatischer Kurort |
| Liebenzell | 7263 | Bad Liebenzell | Bad Liebenzell | Heilbad |
| Lindenfels | 6145 | Lindenfels | K | Heilklimatischer Kurort |
| Lippspringe | 4792 | Bad Lipp- springe | Bad Lippspringe | Heilbad und Heilklimatischer Kurort |
| Lippstadt | 4780 | Lippstadt | Bad Waldliesborn | Heilbad |
| Ludwigsburg | 7140 | Ludwigsburg | Hoheneck | Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb |
| Lüneburg | 2120 | Lüneburg | Kurpark mit Kurzentrum | Sole-Moor-Heilbad |
| Malente | 2427 | Malente | Malente | Kneippheilbad |
| Manderscheid | 5562 | Manderscheid | Manderscheid | Heilklimatischer Kurort |
| Marienberg | 5439 | Bad Marien- berg | Bad Marienberg | Kneippheilbad |
| Markt- schellenberg | 8246 | Markt- schellenberg | G | Heilklimatischer Kurort |
| Mergentheim | 6990 | Bad Mergent- heim | Bad Mergentheim | Heilbad |
| Mölln | 2410 | Mölln | Mölln | Kneippkurort |
| Mössingen | 7406 | Mössingen | Bad Sebastiansweiler | Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb |
| Münder | 3252 | Bad Münder | Bad Münder | Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb |
| Münster/Stein | 6552 | Bad Münster am Stein- Ebernburg | Bad Münster am Stein | Heilkurort |
| Münstereifel | 5358 | Bad Münster- eifel | Bad Münstereifel | Kneippheilbad |
| Murnau | 8110 | Murnau a. Staffelsee | B Ludwigsbad Murnau | Moorkurbetrieb |
| Nauheim | 6350 | Bad Nauheim | K | Heilbad |
| Nenndorf | 3052 | Bad Nenndorf | Bad Nenndorf | Heilbad |
| Neuenahr | 5483 | Bad Neuenahr- Ahrweiler | Bad Neuenahr | Heilkurort |
| Neukirchen | 3579 | Neukirchen | K | Kneippkurort |
| Neustadt/D | 8425 | Neustadt a.d. Donau | Bad Gögging | Heilbad |
| Neustadt/S | 8740 | Bad Neustadt a.d. Saale | Bad Neustadt a.d. Saale, Salzburg | Heilbad |
| Nidda | 6478 | Nidda | Bad Salzhausen | Heilbad |
| Nonnweiler | 6696 | Nonnweiler | Nonnweiler | Heilklimatischer Kurort |
| Norddorf | 2279 | Norddorf/ Amrum | Norddorf | Seeheilbad |
| Norderney | 2982 | Norderney | G | Nordseeheilbad |
| Oberstaufen | 8974 | Oberstaufen | G - ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde | Kneippkurort (Schroththerapie) und Heilklimatischer Kurort |
| Oberstdorf | 8980 | Oberstdorf | Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmansau | Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort |
| Oeynhaus | 4970 | Bad Oeyn- hausen | Bad Oeynhaus | Heilbad |
| Olsberg | 5787 | Olsberg | Olsberg | Kneippkurort |

| | | | | |
|---------------|------|------------------|--|--|
| Orb | 6482 | Bad Orb | G | Heilbad |
| Ottobeuren | 8942 | Ottobeuren | Ottobeuren, Eldern | Kneippkurort |
| Oy-Mittelberg | 8967 | Oy-Mittelberg | Oy | Kneippkurort |
| Petershagen | 4953 | Petershagen | Hopfenberg | Kurmittelgebiet |
| Peterstal- | 7605 | Bad Peterstal- | a) G | Heilbad |
| Griesbach | | Griesbach | b) Bad Peterstal | Heilbad und Kneippkurort |
| Porta | 4952 | Porta | Hausberge | Kneippkurort |
| Westfalica | | Westfalica | | |
| Preußisch | 4994 | Preußisch | Holzhausen | Kurmittelgebiet |
| Oldendorf | | Oldendorf | | |
| Prien | 8210 | Prien | G - ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen und den Gemeindeteil Wildenwart | Kneippkurort |
| | | a. Chiemsee | | |
| Pyrmont | 3280 | Bad Pyrmont | K | Heilbad |
| Radolfzell | 7760 | Radolfzell | Mettnau | Kneippkurort |
| Ramsau | 8243 | Ramsau b. | G | Heilklimatischer Kurort |
| | | Berchtesgaden | | |
| Rappenu | 6927 | Bad Rappenu | Bad Rappenu | (Sole-)Heilbad |
| Reichenhall | 8230 | Bad Reichenhall | Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling | Heilbad |
| | | | | |
| Rengsdorf | 5455 | Rengsdorf | Rengsdorf | Heilklimatischer Kurort |
| Rippoldsau- | 7624 | Bad Rippoldsau- | Bad Rippoldsau | Heilbad |
| Schapbach | | Schapbach | | |
| Rodach | 8634 | Rodach b. | B Kurmittelhaus Thermalbad Rodach | Heilquellen-Kurbetrieb |
| | | Coburg | G | Heilbad |
| Rothenfelde | 4502 | Bad Rothenfelde | | |
| | | | | |
| Rottach- | 8183 | Rottach- | G | Heilklimatischer Kurort |
| Egern | | Egern | | |
| Rottenburg | 7407 | Rottenburg a. N. | Bad Niedernau | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb |
| | | | | |
| Sachsa | 3423 | Bad Sachsa | Bad Sachsa | Heilklimatischer Kurort |
| Säckingen | 7880 | Bad Säckingen | Bad Säckingen | Heilbad |
| Salzdetfurth | 3202 | Bad Salzdetfurth | Bad Salzdetfurth, Detfurth | Heilbad |
| | | | | |
| Salzgitter | 3320 | Salzgitter | Salzgitter-Bad | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb |
| | | | | |
| Salzschlirf | 6427 | Bad Salzschlirf | G | Mineralheilbad und Moorbad |
| | | | | |
| Salzuffen | 4902 | Bad Salzuffen | Bad Salzuffen | Heilbad |
| | | | | |
| Sasbach- | 7595 | Sasbach- | G | Kneippkurort |
| walden | | walden | | |
| Sassendorf | 4772 | Bad Sassendorf | Bad Sassendorf | Heilbad |
| | | | | |
| Scharbeutz | 2409 | Scharbeutz | Scharbeutz | Seeheilbad |
| Scheidegg | 8999 | Scheidegg | G | Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort |
| | | | | |
| Schieder | 3284 | Schieder- | Schieder, Glashütte | Kneippkurort |
| | | Schwalenberg | | |
| Schlangenbad | 6229 | Schlangenbad | K | Heilbad |
| | | | | |
| Schleiden | 5372 | Schleiden | Gemünd | Kneippkurort |
| Schluchsee | 7826 | Schluchsee | Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach | Heilklimatischer Kurort |
| | | | Fredeburg | Kneippkurort |
| Schmallenberg | 5948 | Schmallenberg | | |
| | | | | |
| Schömberg | 7542 | Schömberg | Schömberg | Heilklimatischer Kurort |
| Schönberg | 2306 | Schönberg | Holm | Heilbad |
| Schönau | 8240 | Schönau | G | Heilklimatischer Kurort |
| | | a. Königssee | | |
| Schönborn | 7525 | Bad Schönborn | a) Bad Mingolsheim | Heilbad |
| | | | b) Langenbrücken | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb |
| | | | | |
| Schönwald | 7741 | Schönwald | G | Heilklimatischer Kurort |

| | | | | |
|------------------------|------|------------------------|--|--|
| Schussenried | 7953 | Bad Schussenried | Bad Schussenried | (Moor-)Heilbad |
| Schwäb. Hall | 7170 | Schwäbisch Hall | Schwäbisch Hall | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb |
| Schwalbach | 6208 | Bad Schwalbach | K | Heilbad |
| Schwangau | 8959 | Schwangau | G | Heilklimatischer Kurort |
| Schwartau | 2407 | Bad Schwartau | Bad Schwartau | Heilbad |
| Siegsdorf | 8227 | Siegsdorf | B Kurheim Bad Adelholzen | Heilquellen-Kurbetrieb |
| Sinzig | 5485 | Sinzig | Bad Bodendorf | Heilkurort |
| Sobernheim | 6553 | Sobernheim | Sobernheim | Felkekurort |
| Soden am Taunus | 6232 | Bad Soden am Taunus | K | Heilbad |
| Soden-Salmünster | 6483 | Bad Soden-Salmünster | Bad Soden | Mineralheilbad |
| Sooden-Allendorf | 3437 | Bad Sooden-Allendorf | K | Heilbad |
| Spiekeroog | 2941 | Spiekeroog | G | Nordseeheilbad |
| St. Andreasberg | 3424 | St. Andreasberg | G | Heilklimatischer Kurort |
| St. Blasien | 7822 | St. Blasien | St. Blasien | Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort |
| St. Peter-Ording | 2252 | St. Peter-Ording | St. Peter-Ording | Seeheilbad |
| Steben | 8675 | Bad Steben | G | Mineralheilbad |
| Stuttgart | 7000 | Stuttgart | Berg, Bad Cannstatt | Heilbad |
| Tegernsee | 8180 | Tegernsee | G | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb |
| Teinach-Zavelstein | 7264 | Bad Teinach-Zavelstein | Bad Teinach | Heilklimatischer Kurort |
| Thymau | 8391 | Thymau | B Sanatorium Kellberg | Mineralquellenkurbetrieb |
| Timmendorfer Strand | 2408 | Timmendorfer Strand | Timmendorfer Strand, Niendorf | Seeheilbad |
| Titisee-Neustadt | 7820 | Titisee-Neustadt | Titisee-Neustadt | Heilklimatischer Kurort |
| Todtmoos | 7867 | Todtmoos | G | Kneippkurort |
| Tölz | 8170 | Bad Tölz | a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach | Heilklimatischer Kurort |
| Traben-Trarbach | 5580 | Traben-Trarbach | Bad Wildstein | Heilbad und Heilklimatischer Kurort |
| Travemünde | 2407 | Travemünde | Travemünde | Heilkurort |
| Triberg | 7740 | Triberg | Triberg | Seeheilbad |
| Überkingen | 7347 | Bad Überkingen | Bad Überkingen | Heilklimatischer Kurort |
| Überlingen | 7770 | Überlingen | Überlingen | Heilbad |
| Urach | 7432 | Bad Urach | Bad Urach | Kneippheilbad |
| Vallendar | 5414 | Vallendar | Vallendar | Heilbad |
| Varel | 2930 | Varel | B - Dangast | Kneippkurort |
| Vilbel | 6368 | Bad Vilbel | K | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb |
| Villingen-Schwenningen | 7730 | Villingen-Schwenningen | Villingen | Heilbad |
| Vlotho | 4973 | Vlotho | Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West | Kneippkurort |
| Waldkirch | 7808 | Waldkirch | Waldkirch | Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor) |
| Waldsee | 7967 | Bad Waldsee | Bad Waldsee, Steinach | Kneippkurort (Moor-)Heilbad und Kneippkurort |
| Wangerland | 2949 | Wangerland | Horumersiel, Schillig | Nordseeheilbad |
| Wangerooge | 2946 | Wangerooge | G | Nordseeheilbad |
| Warburg | 3530 | Warburg | Germete | Kurmittelgebiet (Heilquelle) |
| Weiler-Simmerberg | 8999 | Weiler-Simmerberg | B Rheuma-Kurbad Weiler-Simmerberg | Mineralquellenkurbetrieb |
| Weiskirchen | 6619 | Weiskirchen | Weiskirchen | Heilklimatischer Kurort |
| Wenningstedt | 2283 | Wenningstedt/Sylt | Wenningstedt | Seeheilbad |

| | | | | |
|---------------|------|-----------------|--|--------------------------------|
| Westerland | 2280 | Westerland | Westerland | Seeheilbad |
| Wieda | 3426 | Wieda | Wieda | Heilklimatischer Kurort |
| Wiesbaden | 6200 | Wiesbaden | K | Heilbad |
| Wiessee | 8182 | Bad Wiessee | G | Heilbad |
| Wildbad | 7547 | Wildbad | Wildbad | Heilbad |
| Wildemann | 3391 | Wildemann | G | Kneippkurort |
| Wildungen | 3590 | Bad Wildungen | K | Heilbad |
| Willingen | 3542 | Willingen | a) K | Heilklimatischer Kurort, |
| | | (Upland) | | Kneippkurort und Heilbad |
| | | | b) Usseln | Heilklimatischer Kurort |
| Wimpfen | 7107 | Bad Wimpfen | G | (Sole-)Heilbad |
| Windsheim | 8532 | Bad Windsheim | Bad Windsheim, Kleinwindsheimermühle, Walkmühle | Heilbad |
| Winterberg | 5788 | Winterberg | Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen | Heilklimatischer Kurort |
| Wittdün/Amrum | 2278 | Wittdün/Amrum | Wittdün | Seeheilbad |
| Witzenhausen | 3430 | Witzenhausen | Ziegenhagen | Kneippkurort |
| Wörishofen | 8939 | Bad Wörishofen | Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unteres Hart | Kneippheilbad |
| Wünnenberg | 4791 | Wünnenberg | Wünnenberg | Kneippkurort |
| Wurzach | 7954 | Bad Wurzach | Bad Wurzach | (Moor-)Heilbad |
| Wyk a. F. | 2270 | Wyk a. F. | Wyk | Seeheilbad |
| Zwesten | 3584 | Zwesten | K | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb |
| Zwischenahn | 2903 | Bad Zwischenahn | Bad Zwischenahn | Heilbad |

Anlage 4
(zu § 14 Abs. 3 Nr. 2 KiBVO)

Heilkurortverzeichnis Ausland

Ortsnamen

Abano Terme (Italien)
Bad Gastein (Österreich)
Bad Dorfgastein (Österreich)
Bad Hofgastein (Österreich)

Galzignano (Italien)
Ischia (Italien)
Montegrotto (Italien)
Ein Boqeq, Sdom am Roten Meer (Israel),

wenn eine schwere Hauterkrankung (z. B. Psoriasis, Neurodermitis) vorliegt und die inländischen Behandlungsmöglichkeiten ohne hinreichenden Heilerfolg ausgeschöpft sind.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelische Landeskirche Greifswald

Nr. 167 Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit.
Vom 6. November 1988. (ABl. 1989 S. 2)

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche Greifswald, das unsere Landessynode auf ihrer Tagung am 6. November 1988 beschlossen hat und das von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 25. November 1988 verkündet wurde.

Durch dieses Kirchengesetz wird die Ordnung für die kirchliche Jugendarbeit vom 21. September 1950 und die Änderungsverordnung dazu vom 22. April 1952 aufgehoben.

Greifswald, den 7. Februar 1989

Evangelisches Konsistorium

Harder

**Kirchengesetz
zur Ordnung der Jugendarbeit
in der Evangelischen Landeskirche Greifswald.**

Vom 6. November 1988.

§ 1

(1) Der Auftrag der Kirche, das Evangelium mit Wort und Tat den Menschen weiterzugeben, gilt allen Generationen. Die alters- und situationsentsprechende Verkündigung des Wortes Gottes in der jungen Generation ist diesem Auftrag der Kirche verpflichtet.

(2) Kirchliche Jugendarbeit bemüht sich, junge Menschen mit dem christlichen Glauben vertraut zu machen, sie in diesem Glauben zu stärken und ihnen zu helfen, lebendige Glieder der Gemeinde Jesu Christi inmitten ihrer Kirchengemeinde und der Gesellschaft zu sein.

(3) Die Kirche fördert das Leben der Jungen Gemeinde in der Vielfalt ihrer Lebensformen. Die Junge Gemeinde hat Anteil am Leben der Kirche und ihrer Gemeinden und gestaltet es durch ihre Arbeit mit.

(4) Junge Gemeinde trifft sich regelmäßig zum Gespräch über den Glauben, zur Arbeit mit der Bibel, zu Jugendgottesdiensten und zu sozialen, diakonischen und kreativen Aktivitäten. Bewährte Arbeitsformen wie Rüstzeiten, Kongreßarbeit, Jugendevangelisationen, diakonische Aktionen und offene Jugendarbeit werden regelmäßig gepflegt und weiterentwickelt. Neue Arbeitsformen orientieren sich an aktuellen Herausforderungen und den Fragen der Jugendlichen.

(5) Für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages in der jungen Generation und für die kirchliche Jugendarbeit sind die Leitungsorgane der Kirche in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche verantwortlich.

(6) Die Kirche bildet haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter für die Jugendarbeit aus. Der Dienst der Mitarbeiter geschieht in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder in der Landeskirche.

§ 2

(1) Jugendarbeit in der Kirchengemeinde gehört zu den Aufgaben des Pfarrers und der dafür berufenen oder beauftragten Mitarbeiter. Die Berufung oder Beauftragung erfolgt – möglichst auf Vorschlag des für die Jugendarbeit verantwortlichen Ausschusses – durch den Gemeindegemeinderat. Die Mitarbeiter haben für die Förderung und Anleitung der Jungen Gemeinde zu sorgen. Der Zurüstung und Weiterbildung dieser Mitarbeiter ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(2) Für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde kann ein Ausschuss vom Gemeindegemeinderat gebildet werden. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sind Vertreter der Jungen Gemeinde, andere Gemeindeglieder und Mitarbeiter zu berücksichtigen. Der Ausschuss nimmt seine Verantwortung wahr durch Beratung und Begleitung der beauftragten Mitarbeiter. Er sorgt für regelmäßige Besprechungen mit dem Gemeindegemeinderat.

§ 3

(1) Zur Gestaltung kirchlicher Jugendarbeit im Kirchenkreis und zur Unterstützung einzelner Gruppen soll der Kreiskirchenrat – möglichst auf Vorschlag des für die Jugendarbeit verantwortlichen Ausschusses – einen Kreisjugendwart berufen. Als Kreisjugendpfarrer ist vom Kreiskirchenrat ein Pfarrer, in der Regel nebenamtlich, zu beauftragen, der in einem Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises angestellt ist.

(2) Die Kreissynode soll für die Durchführung der Jugendarbeit im Kirchenkreis einen Ausschuss bilden. Für die Zusammensetzung und seine Aufgaben gilt § 2 (2) entsprechend.

(3) Im Kirchenkreis sollen regelmäßig Jugendtreffen stattfinden, die der Festigung des Glaubens dienen durch Verkündigung des Wortes Gottes und Förderung des Gemeinschaftserlebens.

(4) Junge Gemeinden entsenden Vertreter in den Jugendkonvent des Kirchenkreises. Der Konvent sorgt für eine angemessene Berücksichtigung der Interessen und Anliegen Jugendlicher in der kirchlichen Arbeit. Nach Möglichkeit wirkt er mit bei der Ausgestaltung bestimmter Vorhaben und Veranstaltungen. Mitglieder des Kreisjugendkonventes sollen in der Kreissynode vertreten sein.

(5) Wird von der Möglichkeit des Absatzes 4 nicht Gebrauch gemacht, entscheidet der Kreiskirchenrat in Verbindung mit den Mitarbeitern der Jugendarbeit, wie und von wem die Aufgaben des Jugendkonventes wahrgenommen werden.

§ 4

Landesjugendpfarrer/-pastorin und Landesjugendwart/-wartin werden zur Gestaltung kirchlicher Jugendarbeit in der Landeskirche auf Vorschlag der Jugendkammer durch die Kirchenleitung berufen. Die Berufung erfolgt befristet. Beide Mitarbeiter sind der Jugendkammer für ihren Dienst verantwortlich, den sie in enger Zusammenarbeit mit dem Landesjugendkonvent wahrnehmen.

§ 5

(1) In der Mitarbeiterkonferenz kommen Jugendwarte, Jugendpfarrer und weitere mit der Jugendarbeit beauftragte Mitarbeiter zusammen. Die Konferenz dient der Weiterbildung und der Koordinierung von Aufgaben und Arbeitsvorhaben. Für die Arbeit dieser Konferenz ist der Landesjugendpfarrer verantwortlich. Darüberhinaus können sich Jugendmitarbeiter zu Konventen treffen.

(2) Im Landesjugendkonvent kommen Vertreter der Jungen Gemeinde der Kirchenkreise zusammen. Der Konvent benennt Kandidaten für die Jugendkammer. Die Mitglieder des Landesjugendkonventes sollen sich verantwortlich fühlen für Vorhaben und Aufgaben der landeskirchlichen Jugendarbeit.

(3) Für einzelne Arbeitsformen, für besondere Anliegen und Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit sollen Beiräte gebildet werden, die im Auftrag der Jugendkammer Verantwortung übernehmen. Darüberhinaus können einzelne Mitarbeiter mit spezifischen Aufgaben der Jugendarbeit beauftragt werden.

§ 6

(1) Für die kirchliche Jugendarbeit auf der Ebene der Landeskirche trägt die Jugendkammer Verantwortung. Ihr gehören an:

- a) der Landesjugendpfarrer als Geschäftsführer
- b) der Landesjugendwart
- c) das für die Jugendarbeit zuständige theologische Mitglied des Konsistoriums
- d) weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung für die Dauer von vier Jahren berufen werden, darunter:
 - drei vom Landesjugendkonvent nominierte Vertreter

- ein Kreisjugendwart und ein Kreisjugendpfarrer auf Vorschlag der Mitarbeiterkonferenz
- ein Vertreter der Jugendarbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaft auf Vorschlag des Landeskirchlichen Gemeinschaftswerkes
- ein Mitglied der gemäß § 5 (3) dieser Ordnung gebildeten Beiräte.

(2) Die Jugendkammer wählt sich einen Vorsitzenden, der kein hauptamtlicher Mitarbeiter der Jugendarbeit sein soll.

Die Jugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium bedarf.

(3) Die Aufgabe der Jugendkammer ist es:

1. die Berichte des Landesjugendpfarrers und Landesjugendwartes, der Mitarbeiterkonferenz und der Beiräte entgegenzunehmen, darüber zu beraten und Anregungen für die Weiterarbeit zu geben;
2. Prioritäten für die Jugendarbeit zu beschließen und Aktivitäten der Jugendarbeit innerhalb der Landeskirche zu koordinieren;
3. bestimmte Aktivitäten zu planen und vorzubereiten. Insbesondere sollen in der Landeskirche regelmäßig Jungentreffen stattfinden, die der Festigung des Glaubens dienen durch Verkündigung des Wortes Gottes und Förderung des Gemeinschaftserlebens.

(4) Die Jugendkammer hat alljährlich den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen und zu entlasten. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Finanzausschuß der Landessynode. Die Kassen- und

Rechnungsprüfung der Kasse der Jugendarbeit erfolgt durch das Rechnungsamt beim Konsistorium. Für die Kassenführung gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen der Landeskirche.

(5) Die Jugendkammer beschließt über die Anstellung weiterer Mitarbeiter. Sie vollzieht Wahlen, die ihr übertragen sind.

§ 7

(1) In der Jugendarbeit ist das Zusammenwirken mit anderen Diensten, Werken und Einrichtungen der Landeskirche, der Evangelischen Kirche der Union, des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR sowie mit der Ökumene zu suchen.

(2) Die Angebote und Gestaltungsmöglichkeiten, die der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, das Evangelische Jungmännerwerk und das Burckhardthaus bereitstellen, sollen zur Bereicherung, Profilierung und Öffnung genutzt werden.

§ 8

(1) Dieses Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche Greifswald tritt mit dem 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Durch dieses Kirchengesetz wird die Ordnung für die kirchliche Jugendarbeit vom 21. September 1950 und die Änderungsverordnung dazu vom 22. April 1952 aufgehoben.

Z ü s s o w , den 6. November 1988

Der Präses der Landessynode

A f f e l d

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Auslandsdienst in Mittelamerika

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde deutscher Sprache in San José, Costa Rica, verbunden mit dem Reisepfarramt für weitere Länder in Mittelamerika, wird zum 1. Juni 1990 ein ideenreicher und kontaktfreudiger Pfarrer gesucht. Der Pfarrer sollte bereit sein, sich auf sehr verschieden ausgerichtete und geprägte Gruppen in den Gemeinden behutsam einzustellen. Befähigung zur Seelsorge an kleinen Gruppen und Einzelnen, sowie zum Religionsunterricht an der deutschen Schule, und die Bereitschaft, sich den sozialen und politischen Fragen dieser Region zu stellen, wird erwartet. Die ökumenische Begegnung und

Mitwirkung im Bereich des kirchlichen Entwicklungsdienstes ist Teil seines Dienstes. Ein Intensivsprachkurs zur Erlernung der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Es erwartet Sie:

- Eine kleine, noch ausbaufähige Gemeinde.
- Eine regelmäßige Reisetätigkeit in Mittelamerika.
- Ein geräumiges Pfarrhaus in Verbindung mit dem Gemeindezentrum.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, Tel. (05 11) 71 11-1 27 oder 1 30.

Bewerbungsfrist: 11. November 1989

Auslandspfarrdienst

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde deutscher Sprache in Guatemala/Mittelamerika sucht zum 1. Oktober 1990 eine(n) kontaktfreudige(n), aufgeschlossene(n) **Pfarrer/in** oder **Pfarrerehepaar**

mit Freude und Ideen für die Arbeit in einer kleinen Auslandsgemeinde, die es schätzt, durch persönliche Ansprache zur Mitarbeit gewonnen zu werden.

Der Kirchenvorstand erwartet:

- Seelsorge und persönliche Betreuung der Gemeindeglieder.
- Bemühen um Erweiterung der Gemeinde durch viel Initiative und direkte Ansprache.
- Interesse an der Fortführung der diakonischen Arbeit

und Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit und Mitwirkung im Bereich des kirchlichen Entwicklungsdienstes.

- Befähigung zum und Freude am Religionsunterricht an der deutschen Schule.
- Verständnis für ein Land, das durch soziale, ethnische und religiöse Kontraste geprägt ist.
- Fähigkeit zur Kommunikation in theologischen Fragen.
- Bereitschaft, die spanische Sprache gründlich zu lernen.

Ein Intensivsprachkurs ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21. Tel.: (05 11) 71 11-1 27 oder 1 30.

Bewerbungsfrist: 30. November 1989

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 158* Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD. 441

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 159 Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter. Vom 15. Juni 1989. (GVBl. S. 159) 442

Nr. 160 Kirchliches Gesetz über die Mitarbeitervertretungen und den Schlichtungsausschuß in der Evangelischen Landeskirche in Baden - Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) -. Vom 13. April 1989. (GVBl. S. 175) 443

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 161 Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes. Vom 20. Juli 1989. (LKABl. S. 58)..... 456

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 162 Beschluß des Kirchenausschusses zu der Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung). Vom 16. Februar 1989. (GVM Sp. 10) 458

Nr. 163 Beschluß des Kirchenausschusses zu der Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung). Vom 16. Februar 1989. (GVM Sp. 18) 458

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 164 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten des gehobenen und des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes. Vom 24. Juli 1989. (KABl. S. 52) . 459

**Evangelische Kirche in Hessen
und Nassau**

- Nr. 165 Grundsätze für evangelische Krankenhäuser.
Vom 7. Februar 1989. (ABl. S. 159)..... 460

**Evangelische Kirche von
Kurahessen-Waldeck**

- Nr. 166 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchliche Beihilfenverordnung - KiBVO). Vom 24. Mai 1989. (KABl. S. 61)..... 461

**D. Mitteilungen aus dem Bund der
Evangelischen Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Ökumene**

Evangelische Landeskirche Greifswald

- Nr. 167 Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit. Vom 6. November 1988. (ABl. S. 2) ... 481

**E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen**

Mitteilungen 483

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0615510 (BLZ 25060701)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435